



Parlament
Österreich

Verhaltensregeln

für Abgeordnete des Nationalrates und
Mitglieder des Bundesrates

Parlamentsdirektion (Hg.)

Vorwort

Walter Rosenkranz | Präsident des Nationalrates

Aus Anlass mehrerer Gesetzesänderungen seit der Erstauflage, stellt diese Aktualisierung die Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates auf den neuesten Stand. Neben wesentlichen Änderungen in den Geschäftsordnungen des National- und Bundesrates sowie im Parteien- und Klubfinanzierungsgesetz, gab es insbesondere Neuerungen in den Bereichen Unvereinbarkeit, Transparenz und Korruptionsstrafrecht. Außerdem wurden die Sicherheits- und Datenschutzbelehrungen gemäß § 17 Informationsordnungsgesetz als Anlagen ergänzt. Die Erstellung dieser Kompilation wurde ursprünglich von der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) als eine zusätzliche Maßnahme im Bereich Korruptionsprävention empfohlen. Sie bietet den Mandatarinnen und Mandataren einen raschen Überblick darüber, welche Regelungen zu beachten sind und fördert so pflichtbewusstes, eigenverantwortliches Handeln.

Durch die Aufarbeitung der betreffenden Novellen, kann dieses Regelwerk seinen Zweck weiter erfüllen und einen Beitrag dazu leisten, dass die Mandatarinnen und Mandatare mit den von ihnen erwarteten Standards und dem Ethos ihres Auftrages entsprechend handeln. Das wiederum ist eine unverzichtbare, grundlegende Voraussetzung für das ideale Funktionieren unseres parlamentarisch-demokratischen Systems. Regelkonformes Verhalten muss gerade uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern ein besonderes Anliegen sein. Nur wenn wir mit gutem Beispiel vorangehen, wird das Parlament auch als zentrale Institution unserer Demokratie wahrgenommen. Und nur dann werden wir unserer besonderen Verantwortung als Repräsentantinnen und Repräsentanten gerecht.

Für die Verfolgung dieses gemeinsamen Interesses, möchte ich mich bei allen Mitwirkenden, sowohl aus den parlamentarischen Klubs als auch der Parlamentsdirektion, herzlich bedanken.



Dr. Walter Rosenkranz

Vorwort

Andrea Eder-Gitschthaler | Präsidentin des Bundesrates

Angesichts der stetigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates zeigt sich die besondere Bedeutung einer präzisen und übersichtlichen Darstellung der verbindlichen Regelungen für Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Das schriftlich festgehaltene Leitbild ergänzt dieses verantwortungsvolle Handeln und dient als Orientierung, um unsere parlamentarische Arbeit kontinuierlich danach auszurichten. Dies ist essenziell, um das Vertrauen in das Parlament und die Politik insgesamt zu stärken.

Die komplexen Herausforderungen unserer Zeit können wir nur gemeinsam erfolgreich bewältigen. Daher bleibt es unser Ziel, die Wertschätzung für unsere Demokratie auch zukünftig zu fördern und zu bewahren. Dies gelingt jedoch nur, wenn wir uns unserer besonderen Rolle als Repräsentantinnen und Repräsentanten bewusst sind und entsprechend handeln.

Bei allen politischen Auseinandersetzungen dürfen wir nie aus den Augen verlieren, dass wir gemeinsame Ziele verfolgen: die bestmögliche Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die Sicherung des Wohlergehens unseres Staates und die Schaffung neuer Perspektiven.

Diese systematische Zusammenstellung der Verhaltensregeln unterstützt uns dabei, unsere Aufgaben auch weiterhin in Einklang mit den berechtigten Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of the first name 'Edu' followed by a stylized, flowing surname 'Gitschthaler'.

Dr.ⁱⁿ Andrea Eder-Gitschthaler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Walter Rosenkranz | Präsident des Nationalrates 4

Vorwort Andrea Eder-Gitschthaler | Präsidentin des Bundesrates 5

Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates .. 10

Präambel 11

Leitbild 12

Verhaltensregeln 14

1. Allgemeine Verhaltensregeln 14

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates 14

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates 17

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates 19

2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust 23

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates 23

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates 24

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates 26

3. Regelungen betreffend Vertraulichkeit/Geheimhaltungsverpflichtungen 27

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates 27

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates 29

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates 30

4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten 34

a. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten 34

b. Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten 44

5. Regelungen betreffend Immunität	49
a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates	49
b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates	52
6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung	53
7. Regelungen betreffend Geschenkannahme und Spendenannahme	54
8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen	65

Anhang 1: Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	68
--	-----------

1. Praktische Hinweise	69
Eingabe und Übermittlung von Meldungen	69
Kontakte	69
2. Allgemeines	70
Meldepflichten	70
Übersicht	71
Meldefristen	72
Veröffentlichung	72
Unvereinbarkeitsausschuss	73
Weiterführende Informationen	74
3. Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht	74
4. Meldepflichten im Detail	76
Leitende Stellungen	76
Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften	78
Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen	79
Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten	81
Einkommenskategorie	82
Zustimmungserklärung	84

5. Spezialthemen	85
(Relatives) Berufsausübungsverbot	85
Stellungen/Tätigkeiten im Ausland	85

6. Anlage: Beispiele für Meldungen	86
---	-----------

Anhang 2: Sicherheitsbelehrung nach dem Informationsordnungsgesetz (InfOG) 92

Allgemeines	93
Klassifizierte Informationen der Stufe 1 „EINGESCHRÄNKT“	96
Klassifizierte Informationen der Stufe 2 „VERTRAULICH“	101
Klassifizierte Informationen der Stufe 3 „GEHEIM“	104
Klassifizierte Informationen der Stufe 4 „STRENG GEHEIM“	106
Spezielle Bestimmungen für den Untersuchungsausschuss	108

Anhang 3: Datenschutzbelehrung für Mitglieder des Nationalrates (§ 17 Abs. 2 InfOG) 110

Allgemeines	111
Spezielle Regelungen für den Bereich des Nationalrates	111
Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung	112
Rechte betroffener Personen	113
Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	113
Datenschutzbeauftragte	113
Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften	114

Anhang 4: Datenschutzbelehrung für Mitglieder des Bundesrates

(§ 17 Abs. 2 InfOG)	116
---------------------------	-----

Allgemeines	117
Spezielle Regelungen für den Bereich des Bundesrates	117
Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung	118
Rechte betroffener Personen	119
Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	119
Datenschutzbeauftragte	119
Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften	120

Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

Stand: 11.11.2024

Präambel

Das Parlament steht als gesetzgebende Kraft im Zentrum der Demokratie. Die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates haben bei der Ausübung ihres Mandats eine hohe Verantwortung und Vorbildfunktion. Sie haben dabei öffentliche Interessen zu wahren. Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Verantwortlichkeit und Wahrung der Würde des Parlaments sollen sie in ihrer täglichen Arbeit leiten.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit dargelegt, welche besonderen gesetzlichen Verhaltensvorschriften und Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates in Österreich gelten. Darin sind die von Abgeordneten des Nationalrates und Mitgliedern des Bundesrates erwarteten Standards für verantwortungsvolles Handeln festgelegt. Ziel ist die Schaffung eines Umfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert.

Die Abgeordneten bekennen sich dazu, die hier zusammenfassend dargestellten gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt einzuhalten und darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit stets entsprechend der Würde und Verantwortung zu handeln, die ihrer besonderen Funktion zukommen.

Die Gelöbnisformel lautet:

„Sie werden geloben unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und [Bundesrat: sowie] gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.“

Leitbild

Parlamentarierinnen und Parlamentarier verhalten sich nach folgenden Grundsätzen:

Allgemeininteresse/Selbstlosigkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier handeln im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Sie verwenden keine öffentlichen Mittel, um ihre privaten Interessen zu fördern.

Unabhängigkeit/Integrität:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber Personen oder Organisationen, die sie unangemessen beeinflussen könnten.

Sie treffen keine Entscheidungen, die von der Absicht bestimmt sind, ihnen selbst, ihrer Familie oder ihren Freunden finanzielle oder sonstige materielle Vorteile zu verschaffen.

Objektivität:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier treffen ihre Entscheidungen evidenzbasiert.

Verantwortlichkeit/Sorgfalt/Rechenschaftspflicht:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier übernehmen die volle politische Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Entscheidungen.

Sie kümmern sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Dabei achten sie darauf, dass es nicht zu unzulässiger Einflussnahme kommt.

Sie sind bereit, ihre Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.

Offenheit/Transparenz:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier handeln offen und transparent.

Sie enthalten der Öffentlichkeit keine Informationen vor, außer es gibt dafür nachvollziehbare und rechtmäßige Gründe.

Sie legen jegliches persönliche Interesse offen, wenn es ihr Handeln als Parlamentarierin oder als Parlamentarier beeinflussen könnte und sie nicht bloß gleich anderen Bürgerinnen und Bürgern betroffen sind.

Bei Interessenkonflikten wägen sie die widerstreitenden Interessen sorgsam gegeneinander ab und treffen eine sachlich begründete Entscheidung.

Redlichkeit/Ehrlichkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier bemühen sich, in der Öffentlichkeit stets sachliche und wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Sie sind bereit, Erklärungen richtigzustellen, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen. Sie respektieren die Vertraulichkeit von Informationen und nutzen sie nur zu dem Zweck, zu dem sie ihnen anvertraut werden. Sie umgehen keinen erkennbaren Zweck von Gesetzen.

Vorbildlichkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier verhalten sich gesetzeskonform und achten die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Sie verhalten sich höflich, wertschätzend und respektvoll und treten dagegen auf, wenn diese Grundsätze missachtet werden. Das gilt innerhalb und außerhalb des Parlaments. Sie haben bei ihrem Verhalten immer auch das öffentliche Ansehen der Politik im Blick.

Verhaltensregeln im Parlament:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier respektieren die Bedeutung der Parlamentsdebatten als gelebte Demokratie durch ihre Anwesenheit und Aufmerksamkeit. In ihren Redebeiträgen achten sie die Würde des Hohen Hauses, wie sie auch im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt.

Sie respektieren die Unparteilichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Parlamentsverwaltung.

Verhaltensregeln

Im Folgenden werden die für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates¹ geltenden Vorschriften thematisch gegliedert dargestellt.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Abschnitt werden Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) sowie Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Pflichten der Abgeordneten des Nationalrates und der Mitglieder des Bundesrates sowie betreffend Ordnungswidrigkeiten dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Eid/Angelobung:

§ 4 Abs. 1 GOG-NR

§ 4 (1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Teilnahmeverpflichtung Plenum und Ausschüsse, Verhinderung:

§ 11 Abs. 1, 2 und 4 GOG-NR

§ 11 (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinander folgenden Sitzungen mitzuteilen.

1 | Für die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten eigene Verhaltensregeln (siehe <http://www.europarl.europa.eu/meps/de/about-meps.html>). Sie genießen jedoch die gleichen Immunitätsrechte wie die Abgeordneten der jeweiligen nationalen Parlamente.

[...]

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. [...]

**Ummeldung eines Ausschussmitglieds bei persönlicher Betroffenheit
im Immunitätsausschuss und im Unvereinbarkeitsausschuss:**

§ 32 Abs. 5 GOG-NR

§ 32 (5) Im Immunitätsausschuss und im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 3 oder 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.

Teilnahmeverpflichtung Ausschuss:

§ 36 Abs. 1 GOG-NR

§ 36 (1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Ordnungsbestimmungen im Ausschuss:

§ 41 Abs. 12 GOG-NR

§ 41 (12) Auf [...] den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Ort der Wortmeldungen:

§ 62 Abs. 1 GOG-NR

§ 62 (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.

Ausübung des Stimmrechts:

§ 64 Abs. 1 GOG-NR

§ 64 (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Keine Stimmenthaltung:

§ 68 Abs. 2 GOG-NR

§ 68 (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 [betreffend den/die Vorsitzende/n] ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

Ruf zur Sache:

§ 101 GOG-NR

§ 101 (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Ruf zur Ordnung:

§ 102 GOG-NR

§ 102 (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des Informationsordnungsgesetzes verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, dass Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.

Verlangen nach Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung, nachträglicher Ordnungsruf:

§ 103 GOG-NR

§ 103 (1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des

Nationalrates auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

Ordnungsbestimmung:

§ 104 GOG-NR

§ 104 Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Eid/Angelobung:

§ 2 GO-BR

§ 2 (1) Jeder Bundesrat hat in der ersten Sitzung, an der er nach seiner Wahl teilnimmt, über Aufforderung durch den Präsidenten mit den Worten „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

Teilnahmeverpflichtung Plenum und Ausschüsse, Verhinderung:

§ 4 Abs. 1 und 2 GO-BR

§ 4 (1) Jeder Bundesrat ist verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums des Bundesrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Bundesrat verhindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen, hat er dies dem Präsidenten so bald wie möglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen.

Ummeldung eines Ausschussmitglieds bei persönlicher Betroffenheit im

Unvereinbarkeitsausschuss:

§ 13 Abs. 4a GO-BR

§ 13 (4a) Im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.

Ort für Wortmeldungen:

§ 52 Abs. 1 GO-BR

§ 52 (1) Die Berichterstatter, die Schriftführer und die zum Wort gemeldeten Bundesräte haben von den für sie bestimmten Rednerpulten aus zu sprechen. In Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, können die Bundesräte auch von ihren Plätzen aus sprechen. Zusatzfragen in der Fragestunde sind von den innerhalb der Bankreihen hiefür bestimmten Plätzen zu stellen.

Ausübung des Stimmrechts, keine Stimmenthaltung:

§ 53 Abs. 1, 2, 4 und 5 GO-BR

§ 53 (1) Jeder Bundesrat hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Zustimmung oder Ablehnung des Antrages (Vorschlages) und ohne Begründung erfolgen.

[...]

(4) Unbeschadet Abs. 3 ist es den im Sitzungssaal anwesenden Bundesräten nicht gestattet, sich der Stimme zu enthalten.

(5) Ein Bundesrat, der bei einer Abstimmung (Wahl) im Sitzungssaal an seinem Platz nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat der Präsident über Ersuchen vor der Abstimmung die Erlaubnis zu erteilen, dass Bundesräte, die zwar im Sitzungssaal, nicht aber an ihrem Platz anwesend sind, dennoch an der Abstimmung teilnehmen.

Ordnungsbestimmung:

§ 68 GO-BR

§ 68 Wenn der Präsident jemanden, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, in seinen Ausführungen unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Ruf zur Sache:

§ 69 GO-BR

§ 69 (1) Abschweifungen eines zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident das Wort entziehen.

Ruf zur Ordnung:

§ 70 GO-BR

§ 70 (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Bundesrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des InfOG verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf zur Ordnung aus.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident auch das Wort entziehen. In diesem Falle sind weitere Wortmeldungen des Betreffenden zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand unzulässig.

(3) Der Ruf „zur Ordnung“ kann vom Präsidenten auch am Schluß der Sitzung, in der der Anlass gegeben wurde, oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

Ersuchen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“:

§ 71 GO-BR

§ 71 Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann den Präsidenten ersuchen, den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu erteilen. Dies gilt auch für einen nachträglichen Ordnungsruf gemäß § 70 Abs. 3.

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG sowie der Hausordnung dargestellt.

Teilnahmepflicht gemeinsamer Ausschuss iSd § 9 F-VG:

§ 2 GO des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG

§ 2 Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

**Pflicht zur schonenden Behandlung von zur längerfristigen Nutzung zugeteilten Räumen
und technischen Ausstattungen:**

§ 4 Abs. 3 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 4 (3) Die zugeteilten Räume sowie die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und technischen Ausstattungen sind schonend zu behandeln. Grundsätzlich sind Beschädigungen unverzüglich der Parlamentsdirektion zu melden. Wesentliche Veränderungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen oder an der technischen Ausstattung sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Parlamentsdirektion zulässig.

Ankündigungen und Aushänge:

§ 8 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 8 Ankündigungen und Aushänge dürfen in den allgemein zugänglichen Bereichen der Parlamentsgebäude nur mit Zustimmung der Parlamentsdirektion angebracht werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche der Parlamentsgebäude.

Mitnahme von Tieren:

§ 13 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 13 Die Mitnahme von Tieren in die Parlamentsgebäude ist mit Ausnahme von Assistenztieren für Menschen mit Behinderungen verboten.

Mitbringen von Gegenständen:

§ 14 Abs. 1 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 14 (1) In die Parlamentsgebäude dürfen nicht mitgebracht werden:

1. Waffen mit Ausnahme jener, die Organe der Exekutive aus dienstlichen Gründen mit sich führen;
2. Munition und explosive Stoffe oder Flüssigkeiten;
3. sonstige gefährliche Gegenstände.

Allgemeine Verhaltensregeln:

§ 19 Abs. 1 und 3 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 19 (1) In den Parlamentsgebäuden sind Ruhe und Ordnung sowie die Würde der parlamentarischen Körperschaften zu wahren. Es ist jegliches Verhalten zu vermeiden, durch das Sitzungen, der allgemeine parlamentarische Betrieb oder sonstige Arbeiten in den Parlamentsgebäuden gestört werden könnten.

[...]

(3) Das Rauchen ist in den Parlamentsgebäuden nicht gestattet, außer in den dafür eigens vorgesehenen Bereichen.

Verbot des Telefonierens in Sitzungen:

§ 20 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

In Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse, in Enqueten und Enquete-Kommissionen sowie in Sitzungen der Bundesversammlung ist das Telefonieren nur gestattet, soweit es für den parlamentarischen Betrieb notwendig ist.

Verhalten in Büroräumen:

§ 24 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 24 (1) Die in den Parlamentsgebäuden tätigen Personen haben am Ende ihres Arbeitstages die ihnen zugewiesenen Räume zu versperren und die Fenster zu schließen, sofern nicht anderes angeordnet wird.

(2) Für die Räume, die den parlamentarischen Klubs zur längerfristigen Nutzung zugewiesen wurden, kann der Klubobmann bzw. die Klubobfrau die Sperrpflicht aufheben. Dies ist der Parlamentsdirektion ausdrücklich und schriftlich vorab bekannt zu geben.

(3) Elektronische Geräte sind am Ende des Arbeitstages abzuschalten, sofern nicht anderes angeordnet wird. Elektronische Geräte – mit Ausnahme dienstlicher Laptops in Dockingstationen – dürfen nach Ende des Arbeitstages aus Brandschutzgründen nicht geladen werden.

Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT):

§ 25 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

Bei der Nutzung von IKT-Systemen der Parlamentsdirektion sind jederzeit die Richtlinien einzuhalten, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Nationalrates in Bezug auf Nutzungsbedingungen und Informationssicherheit erlassen wurden. Die zur Verfügung gestellten (mobilen) Datenendgeräte sowie sämtliche technischen Ausstattungen der parlamentsinternen IKT-Dateneinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Verantwortung bei Führungen:

§ 26 Abs. 2 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

§ 26 (2) Führungen, die von Abgeordneten zum Nationalrat oder Mitgliedern des Bundesrates oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sind vorab der Parlamentsdirektion zu melden. An Tagen, an denen der Nationalrat, der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu einer Sitzung zusammentritt, dürfen nur solche Führungen unter Berücksichtigung des parlamentarischen Betriebs und nach Maßgabe verfügbarer Termine durchgeführt werden. Personen, die Führungen durchführen, haben für die Einhaltung der Hausordnung und der auf ihr beruhenden Richtlinien und Anordnungen Sorge zu tragen.

2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) betreffend Wählbarkeit und Ausschluss von derselben sowie die Regelungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) und der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Mandatsverlust dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Ausschluss von der Wählbarkeit als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung:

Art. 26 Abs. 5 B-VG

Art. 26 (5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

§ 41 NRWO

§ 41 (1) Wählbar sind alle Personen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft

verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Mandatsverlust:

§ 2 Abs. 1 GOG-NR

§ 2 (1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 11 Abs. 4) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983.

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Wählbarkeit der Mitglieder des Bundesrates:

Art. 35 Abs. 2 B-VG

Art. 35 (2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.²

2 | Vgl. dazu die Regelungen betreffend Wählbarkeit zu den Landtagen.

Mandatsverlust iZm der Angelobung:

§ 2 GO-BR

§ 2 [...]

(2) Leistet ein Bundesrat die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht oder will er sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten, bildet dies einen Grund für den Verlust des Mandates im Sinne des Art. 141 B-VG.

Mandatsverlust:

§ 3 GO-BR

§ 3 (1) Das Mandat eines Bundesrates erlischt durch:

- a) Beendigung der Gesetzgebungsperiode des entsendenden Landtages nach Maßgabe des Abs. 2;
- b) Verzicht;
- c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Mandates.

(2) Nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode eines Landtages bleiben die von ihm entsandten Bundesräte so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(3) Der Verzicht auf das Mandat eines Bundesrates ist schriftlich gegenüber dem entsendenden Landtag zu erklären. Gleichzeitig hat der Verzichtende hiervon den Präsidenten des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist, wird der Verzicht mit dem Einlangen einer diesbezüglichen Erklärung beim Landtag rechtswirksam.

(4) Wird dem Präsidenten ein gesetzlich vorgesehener Grund für den Verlust des Mandates eines Bundesrates zur Kenntnis gebracht, hat er unverzüglich den für die Vorberatung von Verfassungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit zu betrauen. Treffen die gesetzlichen Voraussetzungen zu, hat der Ausschuss den Antrag gemäß Art. 141 B-VG vorzubereiten. Die Verfahrensvorschriften für die Geschäftsbehandlung von Selbständigen Anträgen der Ausschüsse sind sinngemäß anzuwenden.

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

Art. 141 B-VG

Art. 141 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; [...]

c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder – sofern in den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen – auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Vertretungskörpers; [...]; [...]

j) über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i.

Die Anfechtung gemäß lit. a, b, h, i und j kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden, der Antrag gemäß lit. c und g auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Antrag gemäß lit. d, e und f auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Amtsverlust. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war. In einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben auch der allgemeine Vertretungskörper und das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses

Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

3. Regelungen betreffend Vertraulichkeit/Geheimhaltungsverpflichtungen

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) und der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Vertraulichkeit dargestellt. Zudem werden die relevanten Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) und der Informationsverordnung (InfoV) sowie der Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG betreffend Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtung, die für beide Kammern gelten, wiedergegeben.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Regelung über vertrauliche und geheime Sitzungen – daraus ergibt sich implizit eine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Geheimnisse:

§ 31c Abs. 6 GOG-NR

§ 31c (6) Die Beratungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim gemäß § 37a, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben oder von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.

Regelung über geheime Sitzungen sowie Vereidigung auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten:

§ 32d Abs. 4 GOG-NR

§ 32d (4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind, sofern nicht anderes beschlossen wird, geheim gemäß § 37a Abs. 4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unterausschusses

sind vom Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu vereidigen.

Regelungen über vertrauliche und geheime Sitzungen – daraus ergibt sich implizit eine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Geheimnisse:

§ 37a Abs. 3 und 4 GOG-NR

§ 37a [...]

(3) Die Ausschüsse können beschließen, dass und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich sind. Jedenfalls vertraulich sind Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlusssachen nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Vertraulich sind weiters die Verhandlungen der Unterausschüsse gemäß §§ 32a, 32e, 32f und 35, soweit diese nicht anderes beschließen.

(4) Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim. Die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b sind geheim, sofern nicht anderes beschlossen wird.

Beachtung von ESM-Sicherheitseinstufungen

§ 74g Abs. 1 GOG-NR

§ 74g (1) Die Mitglieder der Bundesregierung und der Nationalrat beachten die Sicherheitseinstufung der Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus über eine besondere Vertraulichkeit der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ordnungsgeld im UsA

Sanktioniert werden bestimmte Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung nach dem InfOG

§ 54 Abs. 2 und 3 VO-UA

§ 54 [...]

(2) Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann der Vorsitzende bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen in einer Sitzung durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses

ein Ordnungsgeld in der Höhe von 500 bis 1 000 Euro festsetzen. [...]

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag des Verfahrensrichters oder aus eigenem bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 auch festsetzen, wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschuss erfolgt ist und zu einer Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen oder ständig abrufbaren (Website) Medium oder zu einer Veröffentlichung im Rundfunk geführt hat. [...]

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Vertraulichkeit, Geheimhaltung der Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der EU:

§ 13b Abs. 2 GO-BR

§ 13b (2) Die Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben beziehungsweise von Unterlagen, die sich darauf beziehen, oder die Vorschriften des InfOG dies erfordern. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem InfOG verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem InfOG verwendet werden, sind geheim.

Vertraulichkeit, Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen:

§ 31 GO-BR

§ 31 (1) [...] Die Ausschüsse können beschließen, ob und inwieweit ihre Verhandlungen bzw. die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich oder geheim sind. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim.
[...]

(3) Der Beschluss auf Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.

Vertraulichkeit der Plenarverhandlungen des Bundesrates:

§ 36 Abs. 3 GO-BR

§ 36 (3) Der Bundesrat kann beschließen, ob und inwieweit seine unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen bzw. die von ihm gefassten Beschlüsse vertraulich zu behandeln sind. Der Beschluss auf Vertraulichkeit der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

Geheimhaltungsverpflichtung:

§ 2 InfOG

§ 2 Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt.

Sicherheits- und Datenschutzbelehrung³

§ 17 InfOG

§ 17 (1) Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist nachweislich über den Umgang mit klassifizierten Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit von klassifizierten Informationen zu sensibilisieren.

(2) Alle Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sind nachweislich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über die Folgen einer Verletzung von Datenschutzvorschriften zu belehren.

3 | Vgl. die Anlage 2 (Sicherheitsbelehrung [§ 17 Abs. 1 InfOG]) sowie die Anlagen 3 bzw. 4 (Datenschutzbelehrung für Mitglieder des Nationalrates bzw. für Mitglieder des Bundesrates [§ 17 Abs. 2 InfOG]).

Strafbarkeit bestimmter Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung:

§ 18 Abs. 1 InfOG

§ 18 (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Meldepflicht bei ungewöhnlichen Vorfällen:

§ 23 InfOG

§ 23 Ungewöhnliche Vorfälle, wie Verlust, das Nichtauffinden oder die Verfälschung von klassifizierten Informationen, sind unverzüglich der zuständigen Registratur zu melden.

[...]

Regeln über die Aufbewahrung und Bearbeitung klassifizierter Informationen

Kein Lesen/Erörtern klassifizierter Informationen in der Öffentlichkeit:

§ 6 InfoV

§ 6 (1) Klassifizierte Informationen sind der jeweiligen Klassifizierungsstufe entsprechend gesichert in versperreten Behältnissen aufzubewahren. Dabei erfolgt die Aufbewahrung klassifizierter Informationen

1. der Stufe 1 im Verwaltungsbereich in einem geeigneten, verschließbaren Büromöbel oder im besonders geschützten Bereich,
2. der Stufen 2 und 3 im besonders geschützten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum,
3. der Stufe 4 im besonders geschützten Bereich in
 - a) einem Sicherheitsbehältnis mit ständiger Bewachung oder Kontrolle oder mit zugelassener Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst oder
 - b) einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.

(2) Klassifizierte Informationen der Stufe 1 dürfen für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der geschützten Bereiche aufbewahrt werden, wenn die Beförderung in

einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert.

(3) Die Bearbeitung klassifizierter Informationen erfolgt grundsätzlich in geschützten Bereichen, wobei die Bearbeitung klassifizierter Informationen

1. bis zur Stufe 2 im Verwaltungsbereich zulässig ist, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden,
2. der Stufe 3 und 4 ausschließlich im besonders geschützten Bereich erfolgt.

(4) Klassifizierte Informationen bis zur Stufe 2 dürfen außerhalb der geschützten Bereiche bearbeitet werden, wenn

1. die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert, sowie
2. bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 der Besitzer die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(5) In der Öffentlichkeit sollen klassifizierte Informationen nicht gelesen oder erörtert werden.

Regeln über die Beförderung klassifizierter Informationen:

§ 7 Abs. 4 InfoV

§ 7 (4) Für die Beförderung innerhalb und zwischen der dem Parlament zugehörigen Gebäude sind klassifizierte Informationen der Stufen 1, 2 und 3 so zu verpacken, dass keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind in einem gesicherten Umschlag zu befördern.

Regeln betreffend Gespräche über klassifizierte Informationen:

§ 8 InfoV

§ 8 (1) Klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 dürfen nur in geschützten Bereichen und in Anwesenheit von Personen, die für die jeweilige Stufe berechtigt sind, mündlich übermittelt werden.

(2) Telefongespräche über diese Informationen dürfen ohne Maßnahmen gegen Abhören nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen

Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(3) Bei der mündlichen Übermittlung von klassifizierten Informationen der Stufe 4 sind zusätzlich Maßnahmen gegen Abhören zu treffen.

Verbot der elektronischen Verarbeitung von Stufe 2 oder höher:

§ 9 Abs. 1 InfoV

§ 9 (1) [...] Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen – ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur – nicht elektronisch verarbeitet werden.

(Implizites) Verbot der eigenmächtigen Anfertigung von Kopien und Übersetzungen von Stufe 2 oder höher

Verbot der Anfertigung von Abschriften und Notizen von Stufe 2 oder höher:

§ 11 Abs. 1, 2 und 3 InfoV

§ 11 (1) Kopien und Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher sind nur von der zuständigen Registratur in besonders geschützten Bereichen anzufertigen. [...]

(2) Die Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 4 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers erlaubt.

(3) Die Anfertigung von Abschriften von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher und die Erstellung von Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht zulässig.

Regeln über die Vernichtung klassifizierter Informationen:

§ 12 Abs. 1 InfoV

§ 12 (1) Klassifizierte Informationen sind mittels geeigneter Verfahren zu vernichten. Registrierungspflichtige klassifizierte Informationen werden ausschließlich von der zuständigen Registratur vernichtet.

Vertraulichkeit der Verhandlungen:

§ 12 Abs. 2 GO des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und
des Bundesrates iSd § 9 F-VG

§ 12 (2) Der Ausschuss kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass und inwieweit
seine Verhandlungen vertraulich sind.

4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten

a. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) sowie weiterer wesentlicher Gesetze⁴ betreffend Unvereinbarkeit des Mandats als Abgeordnete/r des Nationalrates oder Mitglied des Bundesrates mit bestimmten Funktionen/Tätigkeiten dargestellt.

Unvereinbarkeitsregelung Nationalrat/Bundesrat/Europäisches Parlament:

Art. 59 B-VG

Art. 59 Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Unvereinbarkeitsregelung Bundespräsident:

Art. 61 Abs. 1 B-VG

Art. 61 (1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören, keinen anderen Beruf ausüben und muss zum Nationalrat wählbar sein.

4 | Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Materiengesetzen noch weitere Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit des Mandats als Abgeordnete/r des Nationalrates oder Mitglied des Bundesrates mit bestimmten Funktionen oder Berufen (vgl. z.B. § 420 Abs. 6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, §§ 20 Abs. 3 und 35b Abs. 3 Datenschutzgesetz, §§ 12 Abs. 2a Z 3 und 5 sowie 74a Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 und §§ 22 Abs. 4 und 33 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984).

Unvereinbarkeitsregelung Oberster Gerichtshof:

Art. 92 Abs. 2 B-VG

Art. 92 (2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Unvereinbarkeitsregelung Rechnungshof:

Art. 122 Abs. 5 B-VG

Art. 122 (5) Der Präsident des Rechnungshofes muss zum Nationalrat wählbar sein, darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Unvereinbarkeitsregelung Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof:

Art. 134 Abs. 5 und 6 B-VG

Art. 134 (5) Den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments nicht angehören, dem Verwaltungsgerichtshof ferner Mitglieder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Unvereinbarkeitsregelung Verfassungsgerichtshof:

Art. 147 Abs. 4 und 5 B-VG

Art. 147 (4) Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. [...]

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat. Zum sonstigen Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten drei Jahren ausgeübt hat.

Unvereinbarkeitsregelung Volksanwaltschaft:

Art. 148g Abs. 5 B-VG

Art. 148g (5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und keinen anderen Beruf ausüben.

Berufsverbot für den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates bzw.

die Obleute der Klubs im Nationalrat:

§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Unv-Transparenz-G

§ 2 (**Verfassungsbestimmung**) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

[...]

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

[...]

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).

Unvereinbarkeiten Burgenländischer Landtag:

Art. 25 Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG)

Art. 25 (1) Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung sein.

Unvereinbarkeiten Burgenländische Landesregierung:

Art. 52 Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG)

Art. 52 (1) Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadtssenates) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes sein.

Unvereinbarkeiten Kärntner Landtag:

Art. 10 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Art. 10 Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates, Mitglieder des Bundesrates, Mitglieder des Europäischen Parlaments oder Mitglieder der Bundesregierung sein.

Unvereinbarkeiten Kärntner Landesregierung:

Art. 47 Abs. 2 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Art. 47 (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates, Mitglieder des Bundesrates, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder der Bundesregierung, Präsidenten des Landtages, zur Vertretung

nach außen berufene Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Bürgermeister oder sonstige Mitglieder eines Stadtsenates oder eines Gemeindevorstandes sein.

Unvereinbarkeiten Niederösterreichische Landesregierung:

Art. 34a NÖ Landesverfassung 1979

Art. 34a Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder Bürgermeister sein.

Unvereinbarkeiten Tiroler Landesregierung:

Art. 46 Tiroler Landesordnung 1989

Art. 46 Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, Präsident oder Vizepräsident des Landtages, Bürgermeister oder sonstiges Mitglied eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) oder Obmann oder Mitglied des Ausschusses eines Gemeindeverbandes sein.

Unvereinbarkeit der Organe der E-Control:

§ 5 Abs. 2 Energie-Control-Gesetz

§ 5 (2) [...] Den Organen der E-Control dürfen Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören.

Unvereinbarkeiten nach dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz:

§ 8a Abs. 8 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

§ 8a (8) Folgende Personen dürfen dem Präsidium nicht angehören:

1. die Mitglieder

[...]

e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

§ 9b Abs. 4 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

§ 9b (4) Folgende Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören, wobei die Z 1 bis 3 nicht für das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 5 gelten:

1. die Mitglieder

[...]

- e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

Unvereinbarkeitsregelung Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung:

§ 2 Abs. 4 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

§ 2 (4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied [...] eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

Unvereinbarkeit nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

§ 6 Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

§ 6 (2) Dem Board dürfen [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. [...]

Unvereinbarkeit nach dem Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz:

§ 10 Abs. 4 Z 1 lit. e Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz

§ 10 (4) Folgende Personen dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören:
die Mitglieder [...]

- e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

Unvereinbarkeit für Tätigkeiten in der KommAustria:

§ 4 Abs. 1 Z 1 KommAustria-Gesetz

§ 4 (1) In der KommAustria dürfen nicht tätig sein:

1. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen,

die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine leitende Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes [...].

§ 33h Abs. 6 Z 1 KommAustria-Gesetz

§ 33h (6) Dem Fachbeirat⁵ dürfen nicht angehören

1. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
[...].

Unvereinbarkeit nach dem ORF-Gesetz:

§ 20 Abs. 3 Z 5 ORF-G

§ 20 (3) Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden:

[...]

5. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
[...].

5 | Es handelt sich um den Fachbeirat zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe der Mittel nach dem 3a. Abschnitt des Komm-Austria-Gesetzes „Medienunternehmen und digitale Transformation“ (vgl. § 33h Abs. 1 Komm-Austria-G).

§ 26 Abs. 2 ORF-G

§ 26 (2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden.

§ 28 Abs. 2 Z 4 ORF-G

§ 28 (2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

[...]

4. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
[...].

Unvereinbarkeit nach dem Universitätsgesetz:

§ 13a Abs. 3 Universitätsgesetz 2002

§ 13a (3) Die Beisitzer müssen eine entsprechende Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung oder im Universitätsmanagement aufweisen, die zur sachkundigen Beurteilung von Fragen der Steuerung und Finanzierung von Universitäten qualifiziert. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums und keine Universitätsangehörigen gemäß § 94 der beteiligten Universität sein. Sie dürfen nicht [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, sein. [...]

§ 21 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

§ 21 (4) Dem Universitätsrat dürfen [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben [...].

Unvereinbarkeiten nach dem FWIT-Rat-Gesetz:

§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. d und Z 3 FWIT-Rat-Gesetz

§ 4 (4) Folgende Personen dürfen nicht als Mitglied der Ratsversammlung vorgeschlagen werden:

1. Mitglieder

[...]

d) des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,

2. [...]

3. Personen, die eine der in Z 1 lit. c und d genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,

[...]

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. d und Z 3 FWIT-Rat-Gesetz

§ 5 (2) Folgende Personen dürfen nicht als Mitglied des Aufsichtsrates vorgeschlagen werden:

1. Mitglieder

[...]

d) des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,

2. [...]

3. Personen, die eine der in Z 1 lit. c und d genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,

[...]

Unvereinbarkeiten nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz:

§ 2 Abs. 3 SNG

§ 2 (3) Wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemei-

nen Vertretungskörpers ist, kann nicht als Direktor oder Stellvertreter bestellt oder mit einer sonstigen Leitungsfunktion in einer Organisationseinheit gemäß § 1 Abs. 3 betraut werden. Als Direktor oder Stellvertreter kann weiters nicht bestellt werden, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft war.

§ 17b Abs. 2 SNG

§ 17b (2) Zum Mitglied⁶ darf nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter der Direktion oder wer in den letzten drei Jahren sonstiger Bediensteter einer Organisationseinheit gemäß § 1 Abs. 3 war. Richter und Staatsanwälte des Dienststandes, Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, und andere Personen, die vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen oder zu diesem nicht zu berufen sind (§§ 2 und 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990), dürfen nicht bestellt werden.

Unvereinbarkeit nach dem Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus:

§ 6 Abs. 4 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

§ 6 (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen eine dieser Funktionen auch in den letzten vier Jahren nicht ausgeübt haben.

Unvereinbarkeit nach dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung:

§ 8 Abs. 2 Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung

§ 8 (2) Die Stellung als Mitglied des Stiftungsvorstandes ist mit dem Amt des Mitglieds der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin, eines Mitgliedes einer Landesregierung und eines Mitgliedes des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages unvereinbar. [...]

6 | Diese Unvereinbarkeit betrifft die Mitgliedschaft in der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz.

b. Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) betreffend Meldepflichten für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sowie des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) betreffend Veröffentlichungspflichten dargestellt.

Anwendbarkeit des Unv-Transparenz-G:

§ 1 Z 3 Unv-Transparenz-G

§ 1 Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

[...]

3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

Meldepflichten:

§ 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G

§ 6 (2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.
2. jede sonstige Tätigkeit
 - a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;
 - b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;
 - c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;

- d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;
- e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

- 3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Sonderregelung für Unternehmen, die einer Prüfpflicht gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG unterliegen:

§ 6 Abs. 3 Unv-Transparenz-G

§ 6 (3) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im Abs. 2 Z 1 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.

Meldung der Bezüge nach Einkommenskategorien:

§ 6 Abs. 4 und 5 Unv-Transparenz-G

§ 6 (4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

(5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:

1. von 1 bis 1 150 Euro (Kategorie 1);
2. von 1 151 bis 4 000 Euro (Kategorie 2);
3. von 4 001 bis 8 000 Euro (Kategorie 3);
4. von 8 001 bis 12 000 Euro (Kategorie 4) und
5. über 12 000 Euro (Kategorie 5).

Prüfung durch den Unvereinbarkeitsausschuss:

§ 6 Abs. 6 Unv-Transparenz-G

§ 6 (6) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemeldete Tätigkeiten gemäß [§ 6] Abs. 2 Z. 1 entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss (Abs. 1).

Meldepflichten für öffentlich Bedienstete:

§ 6a Unv-Transparenz-G

§ 6a (1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuss der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuss beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit

Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

Implizite Verpflichtung zum Nachweis, dass einem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschuss entsprochen wurde, sowie Nachfrageverfahren:

§ 7 Abs. 2 und 3 Unv-Transparenz-G

§ 7 (2) Lautet der Beschluss dahin, dass eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Unvereinbarkeitsausschuss kann Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre sowie Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates zur Vorlage weiterer Informationen oder Nachweise betreffend ihre Berufsausübung, ihr Eigentum oder ihre Anteilsrechte an einem Unternehmen, ihre leitenden Stellungen oder ihre Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft auffordern, soweit diesbezüglich eine Melde- oder Anzeigepflicht besteht. Dazu hat er eine angemessene Frist zu setzen. Diese hemmt die Frist zur Beschlussfassung gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende hat die betroffene Person über diesbezügliche Beschlüsse des Ausschusses schriftlich zu informieren.

Missbrauch der Stellung in gewinnsüchtiger Absicht:

§ 9 Unv-Transparenz-G

§ 9 Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbrauchen.

Mandatsverlustverfahren:

§ 10 Abs. 1 Unv-Transparenz-G

§ 10 (1) (**Verfassungsbestimmung**) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder

Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6) gestellt.

Mitteilungspflicht für Abgeordnete, die öffentlich Bedienstete sind:

Art. 59b Abs. 3 B-VG

Art. 59b (3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. [...]

Veröffentlichungsverpflichtung:

§ 9 Abs. 1 und 3 BezBegrBVG

§ 9 (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

[...]

(3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.

5. Regelungen betreffend Immunität

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR), des Strafgesetzbuches (StGB), des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Immunität der Abgeordneten des Nationalrates und der Mitglieder des Bundesrates dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Immunität der Mitglieder des Nationalrates:

Art. 57 B-VG

Art. 57 (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen

Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Immunität der Abgeordneten des Nationalrates:

§ 10 GOG-NR

§ 10 (1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, oder wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung.

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung

sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen. Entscheidet der Nationalrat, daß ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

Verleumdung:

§ 297 StGB

§ 297 (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.

Gerichtlich strafbare Handlungen nach dem InfOG:

§ 18 InfOG

§ 18 (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind nicht als Beteiligte im Sinne von § 12 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zu behandeln, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt.

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Immunität der Mitglieder des Bundesrates:

Art. 58 B-VG

Art. 58 Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.⁷

Immunität der Mitglieder des Bundesrates:

§ 5 GO-BR

§ 5 Die Bundesräte genießen während der Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des entsendenden Landtages (Art. 58 B-VG).

7 | Vgl. dazu Art. 96 Abs. 1 B-VG und die näheren Bestimmungen in den Landesverfassungen (Art. 24 Bgld. L-VG, Art. 24 K-LVG, § 5 NÖ Geschäftsordnung – LGO 2001, Art. 39 Oö. L-VG, Art. 31 Sbg. L-VG, Art. 34 Stmk. L-VG, Art. 32 Tiroler LO, Art. 29 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, § 130 WStV).

6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) sowie des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) betreffend Lobbying und Interessenvertretung dargestellt.

Teilnahme am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben, Kontaktpflege:

Präambel Unv-Transparenz-G

Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.

Verbot der Annahme von Lobbying-Aufträgen:

§ 1a Unv-Transparenz-G

§ 1a Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

Begriffsdefinitionen Lobbying:

§ 4 Z 1, 2 und 4 LobbyG

§ 4 Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Lobbying-Tätigkeit: jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im Interesse eines Auftraggebers;
2. Lobbying-Auftrag: ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben;

[...]

4. Lobbyist: eine Person, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört. [...]

Tätigkeitseinschränkung/Unvereinbarkeitsregelung:

§ 8 LobbyG

§ 8 Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion in seinem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist (§ 4 Z 4) tätig werden. Weitergehende Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Aufgaben und Tätigkeiten bleiben unberührt.

7. Regelungen betreffend Geschenkkannahme und Spendenannahme

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Geschenkkannahme und Korruption sowie die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 (PartG) und des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 betreffend das Verbot der Spendenannahme dargestellt.

Begriffsdefinitionen:

§ 74 Abs. 1 Z 4a lit b und Z 4d StGB

§ 74 (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

[...]

4a. Amtsträger: jeder, der

- b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt.

[...]

4d. Kandidat für ein Amt: jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet, sofern die Erlangung der Funktion nicht gänzlich unwahrscheinlich ist;

[...]

Mandatskauf:

§ 265a StGB

§ 265a (1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zum Nationalrat, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder zur Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zur Angelobung des Bewerbers oder zur Einnahme des Sitzes durch diesen gekommen ist.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Entgelts begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen, die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind nicht rechtswidrig.

(5) Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Bestechlichkeit:

§ 304 StGB

§ 304 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
[...]

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen

solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilsannahme:

§ 305 StGB

§ 305 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger, Schiedsrichter oder eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1) des Amtsträgers oder Schiedsrichters keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung:

§ 306 StGB

§ 306 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Spendenbegriff:

§ 2 Z 5 bis 5b PartG

§ 2 Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen

- a. einer politischen Partei,
- b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,
- c. einer nahestehenden Organisation,
- d. einem Personenkomitee, oder
- e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

5a. Sachleistungen und lebende Subventionen sind mit jenem Wert zu berücksichtigen, den sich die politische Partei durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Sache oder Leistung erspart.

5b. Nicht als Spende anzusehen sind

- a. Mitgliedsbeiträge, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen

- Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind,
- b. Beiträge der der jeweiligen politischen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder Organbeschlüsse der Partei geregelt sind,
 - c. Zuwendungen von nahestehenden Organisationen oder von Personenkomitees an die politische Partei,
 - d. zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden,
 - e. Sachleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an politische Parteien, sofern sie diskriminierungsfrei allen in ihren Organen vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden,
 - f. Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,
 - g. Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie
 - h. Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Einzelfall im Wert von bis zu € 150,
 - i. die unentgeltliche Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft sowie eigener Sachen, sofern diese nicht von einem Unternehmer für dieselben Zwecke zur Verfügung gestellt werden, für die er sie überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat,

[...]

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben:

§ 4 PartG

§ 4 (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament und dem Wahltag maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 2 Z 4

von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012, hat, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Rechnungshof zu übermitteln.

Die Frist zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichts kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder aus eigenem um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Rechnungshof hat den Wahlwerbungsbericht ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Nach Abschluss der Prüfung des Wahlwerbungsberichts ist der Hinweis auf die anhängige Prüfung zu entfernen.

(3) Der Wahlwerbungsbericht hat zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,

5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerber durch die politische Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers durch die politische Partei,
8. Wahlveranstaltungen, sowie
9. Sonstiges.

(4) Alle Gliederungen der Partei, nahestehenden Organisationen, Personenkomitees und einzelnen Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben der Partei alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Angaben zeitgerecht, korrekt und vollständig zu übermitteln.

[...]

**Verbot der Spendenannahme durch Abgeordnete und Wahlwerberinnen bzw.
Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten
Wahlvorschlag kandidiert haben:**

§ 6 PartG

§ 6 (1) Soweit im Folgenden für Spenden an eine politische Partei Höchstbeträge festgelegt sind, gelten diese für die Summe aus den Spenden an die politische Partei, den Spenden an ihre nahestehenden Organisationen und an die ihr zuzurechnenden Personenkomitees sowie den Abgeordneten und Wahlwerbern zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für die politische Partei gewährten Spenden. Organe einer politischen Partei, Gliederungen einer politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Abgeordnete und Wahlwerber haben dazu der Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln, damit der Partei die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Fristen möglich ist.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei

Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

(3) Zwischen Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament und Wahltag sind einzelne Geldspenden über € 2.500,- dem Rechnungshof unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, dem Datum des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt,

dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

(6) Politische Parteien, nahestehende Organisationen, Personenkomitees sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs, wobei zulässige Öffentlichkeitsarbeit, das ist insbesondere die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Klubs oder seiner Mitglieder, keine Spende darstellt,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mit mindestens 10 vH indirekt beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sowie juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer, sofern die Spende im Einzelfall € 500,- übersteigt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die im Einzelfall den Betrag von € 500,- übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und

11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 1a und 5 unzulässige Spenden sind spätestens vier Monate nach Erhalt dem Spender rückzuerstatten. Wenn das nicht möglich ist, sind diese Spenden ebenso wie nach Abs. 6 unzulässige Spenden unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgeforderter Weiterleitung bis zum 30. September des auf den Spendeneingang folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Grund der Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die nach Abs. 7 eingegangenen Beträge im Folgejahr an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Der Rechnungshof kann politische Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs 1 unterliegen, zur Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschriften über Wahlwerbungsaufwendungen und Spenden auffordern und im Fall eines vermuteten Verstoßes eine begründete Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstatten.

(10) **(Verfassungsbestimmung)** Abweichend von Abs. 2, 3 und 5 bis 7 können durch die jeweilige Landesgesetzgebung in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich strengere Vorschriften erlassen werden.

Verbot der Spendenannahme durch Klubs:

§ 5a KlubFG

§ 5a (1) Klubs dürfen keine Spenden annehmen.

(2) Spende ist jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürlichen oder juristischen Personen dem Rechtsträger ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

(3) Nicht als Spende anzusehen sind

1. Zuwendungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze;
2. Mitgliedsbeiträge, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer

der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen des Rechtsträgers geregelt sind;

3. Beiträge von Mandataren des Klubs (§ 1 Abs. 1 Z 3) oder Funktionären der politischen Partei (§ 1 Abs. 1 Z 3), sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder Organbeschlüsse der Partei oder des Klubs geregelt sind;
4. Zuwendungen von politischen Parteien;
5. zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden;
6. Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Einzelfall im Wert von bis zu € 150,- sowie
7. die unentgeltliche Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft sowie eigener Sachen, sofern diese nicht von einem Unternehmer für dieselben Zwecke zur Verfügung gestellt werden, für die er sie überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, sowie
8. Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und anderen Rechtsträgern nach diesem Bundesgesetz und Rechtsträgern gemäß entsprechender Landesgesetze.

(4) Spenden sind spätestens vier Monate nach Erhalt dem Spender rückzuerstatten.

Wenn das nicht möglich ist, sind Spenden unverzüglich an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Klubregister:

§ 5b KlubFG

§ 5b Der Präsident des Nationalrates hat ein öffentlich einsehbares Verzeichnis (Klubregister) zu führen, das die Namen der parlamentarischen Klubs und die für diese vertretungsbefugten Personen enthält. Die parlamentarischen Klubs haben dem Präsidenten des Nationalrates die hiezu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Klubregister ist in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen.

8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (VO-UA) betreffend Veröffentlichung von Akten, Fragen an Auskunftspersonen und Ordnungswidrigkeiten dargestellt.

Verbot der Veröffentlichung von Untersuchungsausschuss-Akten:

§ 21 Abs. 5 VO-UA

§ 21 (5) Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. [...]

Unzulässige Fragen an Auskunftspersonen (unter Umständen auch Beschwerdemöglichkeit beim VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG):

§ 41 Abs. 2 VO-UA

§ 41 (2) Die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Ordnungsbestimmungen im Untersuchungsausschuss:

§ 54 VO-UA

§ 54 (1) Auf den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann der Vorsitzende bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen in einer Sitzung durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ein Ordnungsgeld in der Höhe von 500 bis 1 000 Euro festsetzen. [...]

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag des Verfahrensrichters oder aus eigenem bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 auch festsetzen, wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgt ist und zu einer Verbreitung der klassifizier-

ten Information in einem periodischen oder ständig abrufbaren (Website) Medium oder zu einer Veröffentlichung im Rundfunk geführt hat. Die Einbringung des Antrags samt Begründung und die Festsetzung haben in der auf die Veröffentlichung folgenden Sitzung des Untersuchungsausschusses zu erfolgen.

(4) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied des Untersuchungsausschusses bis zum Ende der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses einen schriftlich begründeten Einspruch beim Präsidenten einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist dem Geschäftsordnungsausschuss mit einer Kopie der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss ohne unnötigen Aufschub. Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem betroffenen Mitglied des Untersuchungsausschusses und dem Präsidenten über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt dem Präsidenten. Die Ordnungsgelder fließen dem Bund zu. Eine Ordnungsstrafe ist von den nach dem Bundesbezugsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2014, bestehenden Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes des Untersuchungsausschusses in Abzug zu bringen.

Anhang 1:

Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

(BGBl. Nr. 330/1983 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2021)

1. Praktische Hinweise

Eingabe und Übermittlung von Meldungen

Die Abgabe aller Meldungen gem. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (kurz: Unv-Transparenz-G) erfolgt elektronisch – nämlich über die Eingabemaske der Parlaments-Personendatenbank im Reiter „Unvereinbarkeit & Transparenz“. Der Einstieg dazu erfolgt über das Portal des Parlaments portal.parlament.gv.at.¹

Nach Eingabe der Daten wird die Meldung durch den Klick auf „Übermitteln“ abgegeben. Solange Daten lediglich gespeichert wurden, ist die Meldepflicht noch nicht erfüllt!

Meldungen, die zu veröffentlichen sind, sind nach formaler Prüfung durch die Parlamentsdirektion auf der Parlamentswebsite abrufbar. In der Datenbank haben die entsprechenden Meldungen dann den Status „veröffentlicht“.

Kontakte

Unvereinbarkeitsausschuss Nationalrat

MMag.^a Monika Trabitsch: ☎ DW 2681

Mag.^a Ada Sporer, LL.M.: ☎ DW 2436

✉ NR-Unvereinbarkeit.Transparenz@parlament.gv.at

Unvereinbarkeitsausschuss Bundesrat

Dr.ⁱⁿ Susanne Bachmann: ☎ DW 2646

Mag.^a Alexandra Becker: ☎ DW 2764

✉ bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten

✉ biografie@parlament.gv.at

Einkommenskategorie

Mag. Gerhard Kiesenhofer: ☎ DW 2669

Christine Angerer: ☎ DW 2248

Bernhard Schnabel: ☎ DW 2591

1 | Bei aufrechter VPN/Intranet-Verbindung ist es möglich, vom Portal des Parlaments aus direkt in die Eingabemaske einzusteigen. Außerhalb des Parlamentsnetzwerks steht der Login ortsunabhängig mittels ID Austria oder Zwei-Faktor-Authentifizierung zur Verfügung.

Nähere Informationen: IKT-ServiceDesk (☎ 01 401 10-2200)

2. Allgemeines

Alle eintretenden Mandatar:innen haben ihre Meldungen im Bereich „Unvereinbarkeit & Transparenz“ abzugeben – auch wenn es sich um einen Wiedereintritt, Wechsel des Vertretungskörpers oder lediglich um eine „Leermeldung“ (d. h. keine zu meldende Tätigkeit/Stellung) handelt.

Meldepflichten

Das Unv-Transparenz-G (§ 6 Abs. 2) legt fest, dass Mandatar:innen bestimmte leitende Stellungen und Tätigkeiten zu melden haben:

- ♦ jede **leitende Stellung** in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse (Z 1)
- ♦ jede **sonstige Tätigkeit**, aus der Vermögensvorteile erzielt werden (Z 2)
- ♦ jede weitere **leitende ehrenamtliche Tätigkeit** unter Angabe des Rechtsträgers (Z 3)

Darüber hinaus sind **Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften** zu melden (auch ruhend gestellte; § 6a Unv-Transparenz-G).

Schließlich ist einmal jährlich eine **Einkommenskategorie**-Meldung abzugeben. Diese basiert auf den durchschnittlichen monatlichen Bruttobezügen aus den gemeldeten leitenden Stellungen und sonstigen Tätigkeiten.

Übersicht

Meldepflicht (Rechtsgrundlage Unv-Transparenz-G)	Vermögensvorteil	Meldefrist	Veröffentlichung auf Parlamentswebsite	Behandlung im Unv-Ausschuss
Leitende Stellungen in AG, GmbH, Stiftung oder Sparkasse (§ 6 Abs. 2 Z 1)	Angabe: ja/ nein	1 Monat ab Eintritt in den NR/ BR bzw. ab (Wieder-) Aufnahme der Tätigkeit	ja	ja
Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (§ 6a)	(nicht anzugeben)		nein *)	ja
Sonstige Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 2)	ja		ja	nein
Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3)	nein		ja	nein
Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4, 5)	Meldung der zutreffenden Kategorie	jeweils bis 30. Juni des Folgejahres	ja	nein

*) Bei aktiver Ausübung automatische Übernahme als „sonstige Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. a Unv-Transparenz-G); Veröffentlichung von Tätigkeit und Dienstgeber auf diesem Weg
Näheres siehe: „4 Meldepflichten im Detail“

Meldefristen

Die Meldungen von leitenden Stellungen, Dienstverhältnissen zu Gebietskörperschaften, sonstigen Tätigkeiten und leitenden ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 und § 6a Unv-Transparenz-G) – bzw. Leermeldungen dazu – sind **innen eines Monats** ab Eintritt in den Nationalrat/Bundesrat zu erstatten.²

Meldepflichtig sind alle Tätigkeiten, die **ab dem Tag des Eintritts** in den Vertretungskörper ausgeübt werden. Tätigkeiten, die vor dem Eintrittsdatum zurückgelegt worden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Die einmonatige Meldefrist gilt auch für den Fall einer **späteren Änderung oder Neuaufnahme** einer meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Stellung. Bei der Meldung ist dann das konkrete Beginndatum anzugeben.³

In der parlamentarischen Praxis ist es üblich, auch die **Zurücklegung** von gemeldeten Tätigkeiten samt Beendigungsdatum zeitnah anzuzeigen.

Die **Einkommenskategorie** ist jährlich, jeweils bis zum **30. Juni des Folgejahres**, bekanntzugeben (§ 6 Abs. 4 Unv-Transparenz-G).

Veröffentlichung

Die gemeldeten leitenden Stellungen, sonstigen Tätigkeiten, leitenden ehrenamtlichen Tätigkeiten und Einkommenskategorien sind auf der **Parlamentswebsite** zu veröffentlichen (§ 9 Bezügebegrenzungs-BVG).

Die Gesamtlisten mit den Meldungen aller Mandatar:innen werden getrennt nach Nationalrat und Bundesrat geführt. Diese sind unter Recherchieren > Personen > Nationalrat bzw. Bundesrat: „Unvereinbarkeit und Transparenz“ abrufbar:

2 | Eintritt in den Nationalrat = Tag der konstituierenden Sitzung bzw. danach Datum laut Wahlschein; Eintritt in den Bundesrat = Tag der Wahl durch den Landtag

3 | Mit diesem Beginndatum beginnt auch die einmonatige Meldefrist zu laufen.

- ♦ Gesamtliste gemäß § 9 BezBegrBVG - Nationalrat | Parlament Österreich | www.parlament.gv.at/person/unvtrans/P9ListeNR
- ♦ Gesamtliste gemäß § 9 BezBegrBVG - Bundesrat | Parlament Österreich | www.parlament.gv.at/person/unvtrans/P9ListeBR

Darüber hinaus sind die Informationen unter „Personen“ auf der Seite jedes Mandatars bzw. jeder Mandatarin im Reiter „Transparenz“ zu finden.

Die Veröffentlichung der Tätigkeiten sowie der Einkommenskategorien ist für die **Dauer der Mitgliedschaft** zum Nationalrat/Bundesrat aufrecht zu erhalten.

Unvereinbarkeitsausschuss

Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates berät über die Meldungen von Abgeordneten zum Nationalrat betreffend **leitende Stellungen und Dienstverhältnisse** zu Gebietskörperschaften (§§ 6 Abs. 2 Z 1 und 6a Unv-Transparenz-G) sowie über Meldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretär:innen, die diese nach dem Unv-Transparenz-G abgegeben haben.

Für Meldungen von Mitgliedern des Bundesrates ist der Unvereinbarkeitsausschuss des Bundesrates zuständig.

Die Beschlussfassung des Unvereinbarkeitsausschusses hat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Meldung zu erfolgen (§ 7 Abs. 1 Unv Transparenz G). Der jeweilige Unvereinbarkeitsausschuss kann Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates zur Vorlage bestimmter Informationen oder Nachweise auffordern, soweit diesbezüglich eine Meldepflicht besteht (§ 7 Abs. 3 Unv-Transparenz-G).

Weiterführende Informationen

- ♦ Unvereinbarkeit und Transparenz | www.parlament.gv.at/verstehen/nationalrat/abgeordnete/unvereinbarkeit-und-transparenz
- ♦ Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2241/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unv-Transparenz-G und das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden: 2573 d.B. XXIV. GP (insb. zu Meldepflichten gem. § 6 Unv-Transparenz-G) | www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/I/2573
- ♦ Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag 1177/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unv-Transparenz-G geändert wird: 724 d.B. XXVII. GP (u. a. Einführung der Nachfragebefugnis) | www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/724

3. Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht

Meldepflichtig sind nur Tätigkeiten, die Mandatar:innen über ihr Mandat (und die unmittelbar damit verbundenen Funktionen) hinaus ausüben.

Keine Meldepflicht besteht somit für Tätigkeiten bzw. Funktionen als Mitglied des Nationalrates/Bundesrates, Ausschussvorsitzende:r, Ordner:in oder Schriftführer:in des Nationalrates/Bundesrates, Mitglied der parlamentarischen Versammlung des Europarats, Klubobmann bzw. Klubobfrau sowie für Funktionen in Beiräten/Kommissionen des jeweiligen Vertretungskörpers und bilateralen parlamentarischen Gruppen.

Bei politischen Funktionen, die darüber hinaus ausgeübt werden, kann jedoch eine Meldepflicht vorliegen! (z. B. Generalsekretärin, Bezirksparteiobmann)

Beispiele

Margaretha Lupac-Stiftung (Kuratorium)

Meldepflichtig: Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium ist für Mandatar:innen als leitende Stellung (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G) meldepflichtig, da es sich um eine Stiftung handelt, diese Funktion als „leitend“ zu qualifizieren ist und sie auch von Personen ausgeübt werden kann, die nicht Mandatar:innen sind.

Nicht meldepflichtig ist jedoch die Mitgliedschaft/der Vorsitz der Präsident:innen des Nationalrates und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates, da diese ex lege besteht (d. h. die Mitgliedschaft ist unmittelbar mit den genannten Funktionen verbunden).

Nationalfonds (Kuratorium)

Meldepflichtig: Die Mitgliedschaft im Kuratorium des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus ist für Mandatar:innen als leitende ehrenamtliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) meldepflichtig, da das Kuratorium das oberste Organ des Fonds (d. h. leitend) ist und Mitglieder auch Personen sein können, die nicht Mandatar:innen sind.

Nicht meldepflichtig ist jedoch die Mitgliedschaft der Präsident:innen des Nationalrats, da diese ex lege Mitglieder sind (d. h. die Mitgliedschaft ist unmittelbar mit der Funktion als Präsident:in verbunden).

Anm.: Die ehrenamtliche Mitgliedschaft im Komitee des Nationalfonds unterliegt keiner Meldepflicht, da es sich um kein leitendes Gremium handelt.

Keine Doppelmeldungen

Die Meldung einer Tätigkeit oder Funktion erfolgt entweder als „leitende Stellung“, „sonstige Tätigkeit“ oder „leitende ehrenamtliche Tätigkeit“ (d. h. nach § 6 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 oder Z 3 Unv-Transparenz-G), nicht mehrfach.

Nur im Fall eines aktiven Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Beamte:innen und Vertragsbedienstete) wird das gemeldete Dienstverhältnis (Tätigkeit und Dienstgeber) automatisch als „Sonstige Tätigkeit“ übernommen und veröffentlicht.

4. Meldepflichten im Detail

Leitende Stellungen

Jede leitende Stellung in einer **Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse** ist zu melden. Dabei ist auch anzugeben, ob daraus Vermögensvorteile erzielt werden oder nicht. (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G)

Tätigkeiten im Rahmen einer **anderen Rechtsform** (z. B. Genossenschaft oder Verein) sind nicht als „leitende Stellung“ zu melden. Eine Meldepflicht besteht bei Vermögensvorteilen als „sonstige Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G) oder, wenn eine leitende Tätigkeit ohne Vermögensvorteile vorliegt, als „leitende ehrenamtliche Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G).

Leitende Stellungen

Als leitende Stellungen werden Tätigkeiten mit Steuerungsfunktionen und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung angesehen – insb. als:

- ◆ Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft
- ◆ Geschäftsführer:in oder Mitglied des Aufsichtsrates einer GmbH
- ◆ Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung
- ◆ Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse

Anm.: Auch z. B. das Innehaben einer Sperrminorität in einer Gesellschaft spricht für das Vorliegen einer leitenden Stellung.

Vermögensvorteile

Ein Vermögensvorteil kann sein:

- ♦ Geldbezüge samt Sonderzahlungen (insb. 13./14. Monatsgehalt), Funktionsgebühren etc.
- ♦ Sachbezüge (z. B. Dienstwagen/-wohnung)
- ♦ Entschädigungen und Ähnliches, die den tatsächlichen Aufwand (z. B. für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen) übersteigen

Wenn Vermögensvorteile erzielt werden, sind diese bei der – späteren – Berechnung der Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4 Unv-Transparenz-G) miteinzubeziehen.

Anm.: Leitende Stellungen in einer AG, GmbH, Stiftung oder Sparkasse sind immer als leitende Stellungen (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G) zu melden. Sie sind nie als leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) zu melden, auch wenn sie ohne Vermögensvorteil ausgeübt werden.

Gebot der Ehrenamtlichkeit bei Aufsichtsratsfunktionen

Mitglieder des Nationalrates/Bundesrates haben die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates ehrenamtlich auszuüben, wenn die betreffende Unternehmung gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt. (§ 6 Abs. 3 Unv-Transparenz-G)

Art. 126b Abs. 2 B-VG (idF. BGBl. I Nr. 106/2009): Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Praxisleitlinie des Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates

Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates beschließt üblicherweise für Kapitalgesellschaften, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, am Beginn der Gesetzgebungsperiode eine Praxisleitlinie.

Anm.: Nach dieser galt zuletzt (XXVII. GP), dass Mandate im Nationalrat mit einer Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften, die der Kontrolle des Rechnungshofes nach Art. 126b Abs. 2 B VG unterliegen, unvereinbar sind, sofern keine der folgenden Ausnahmen vorliegt: Entsendung nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz oder Entsendung als Eigentümervertreter:in einer anderen Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Land), sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch deren allgemeinen Vertretungskörper.

Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften

Dem Unvereinbarkeitsausschuss sind **sämtliche Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (= Bund, Länder, Gemeinden)** zu melden (§ 6a Unv-Transparenz-G).

Zu melden sind öffentlich-rechtliche (Beamte:innen) und privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse.

Die Meldepflicht besteht auch, wenn die Tätigkeit aufgrund einer Karenzierung oder Außerdienststellung aktuell nicht bzw. bei Beamte:innen im Ruhestand nicht mehr aktiv ausgeübt wird (Meldung mit der Angabe „karenziert, außer Dienst gestellt, im Ruhestand“).⁴

Nach § 6a Unv-Transparenz-G **nicht meldepflichtig** sind freie Dienstverträge mit Gebietskörperschaften und Dienstverhältnisse zu anderen (z. B. ausgegliederten) Rechtsträgern.

4 | Solche Meldungen werden dem Unvereinbarkeitsausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht; eine Veröffentlichung erfolgt nicht.

In diesen Fällen wird jedoch idR. eine Meldepflicht als „sonstige Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G) vorliegen.

Im Fall eines aktiven Dienstverhältnisses werden Tätigkeit und Dienstgeber in der Eingabemaske automatisch als „Sonstige Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. a Unv-Transparenz-G) übernommen. Über diesen Weg wird die Tätigkeit veröffentlicht und der Bezug ist bei der Berechnung der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.

Anm.: Neben dieser Meldepflicht besteht eine **jährliche Meldepflicht gemäß Artikel 59b Abs. 3 B-VG**. Demgemäß haben Mitglieder des Nationalrates/Bundesrates, die öffentlich bedienstet sind, einer Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung sie betreffend ihre Dienstfreistellung oder Außerdienststellung als öffentlich Bedienstete getroffen haben.

Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen

Mandatar:innen haben **sämtliche „sonstige Tätigkeiten“, die mit einem Vermögensvorteil verbunden sind und aktiv ausgeübt werden, zu melden** (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G).

Vermögensvorteile

Ein Vermögensvorteil kann sein:

- ♦ Geldbezüge samt Sonderzahlungen (insb. 13./14. Monatsgehalt), Funktionsgebühren etc.
- ♦ Sachbezüge (z. B. Dienstwagen/-wohnung)
- ♦ Entschädigungen und Ähnliches, die den tatsächlichen Aufwand (z. B. für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen) übersteigen

Die erzielten Vermögensvorteile sind bei der – späteren – Berechnung der Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4 Unv-Transparenz-G) miteinzubeziehen.

Anm.: Wurde eine Tätigkeit mit Vermögensvorteil bereits als „Leitende Stellung“ (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G) gemeldet, ist sie nicht mehr als „Sonstige Tätigkeit“ zu melden.

Zuordnung der „sonstigen Tätigkeiten“:

- ♦ **Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis:** Dienstverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn und andere Beschäftigungsformen (z. B. aufgrund eines freien Dienstvertrages oder Werkvertrages)
- ♦ **im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen:** z. B. (Nebenerwerbs-)Landwirt:in, Schriftsteller:in, Mediator:in, Notar:in, Lehrbeauftragte:r, Physiotherapeut:in, ...
- ♦ **als in eine politische Funktion gewählte:r oder bestellte:r Amtsträger:in:** alle politischen Funktionen, die auch ohne Mandatar:in zu sein, ausgeübt werden können:⁵ z. B. Bürgermeisterin, Gemeinderat, Stadträtin, Obmann(stellvertreter) eines Gemeindeverbandes, Bundesministerin⁶
- ♦ **leitende:r Funktionär:in in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung:** z. B. (Vize)Präsident:innen der Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern, Ärztekammer, des ÖGB etc., sofern damit ein Vermögensvorteil verbunden ist
- ♦ **alle übrigen Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen,** ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens

Anm.: Einkommen/Vermögensvorteile, die aus der Verwaltung des eigenen Vermögens herrühren, sind nicht meldepflichtig (insb. Einkommen aus Kapitalvermögen, bloßer Vermietung oder Verpachtung). Liegt dabei jedoch ein Gewerbebetrieb vor, besteht Meldepflicht (z. B. Verwaltung des eigenen Hauses gegen Entgelt, Betrieb einer Frühstückspension).⁷

5 | Nicht umfasst sind Tätigkeiten, die ausschließlich im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ausgeübt werden (z.B. Klub-/Fraktionsobleute, Ausschussvorsitzende, Mitglieder der parlamentarischen Versammlung des Europarates).

6 | Anm.: Insbesondere am Beginn der Gesetzgebungsperiode – während der Fortführung der Verwaltung durch die einstweilige Bundesregierung – ist es üblich, dass Abgeordnete auch (noch) das Amt eines Bundesministers/einer Bundesministerin bzw. eines Staatssekretärs/einer Staatssekretärin innehaben. Diese Ämter sind unter lit. c meldepflichtig; das Einkommen aus diesen Ämtern ist bei der (späteren) Meldung der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.

7 | Maßgeblich ist die Zurechnung der Einkunftsart laut Einkommenssteuerbescheid.

Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten

Mandatar:innen haben **alle weiteren leitenden Tätigkeiten, die ehrenamtlich (= ohne Vermögensvorteil) ausgeübt werden**, zu melden (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G).

Leitende Tätigkeit

Tätigkeiten mit Steuerungsfunktionen und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung; z. B. als Obmann, Schriftführerin, Kassier sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen eines Vereins, Parteivorstand einer politischen Partei.

Anm.: Wurde eine Tätigkeit ohne Vermögensvorteil bereits als „Leitende Stellung“ (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G) gemeldet, ist sie nicht mehr als „Leitende ehrenamtliche Tätigkeit“ zu melden.

Ehrenamtlichkeit

Jedenfalls ehrenamtlich sind Tätigkeiten, für die kein Geld-/Sachbezug und keine Entschädigung oder Ähnliches erfolgt.

Erhält der bzw. die Mandatar:in eine Entschädigung oder Ähnliches (z. B. Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigung), ist folgendes zu prüfen:

- ♦ konkrete Aufwandsentschädigung gegen Einzelrechnungsnachweis → ehrenamtlich
- ♦ pauschalisierte Aufwandsentschädigung, die den tatsächlichen Aufwand (z. B. für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen) nicht übersteigt → ehrenamtlich

Andernfalls liegt ein Vermögensvorteil vor; die Tätigkeit ist als „sonstige Tätigkeit“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G) zu melden und der Vermögensvorteil bei der – späteren – Berechnung der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.

Ehrenämter

In diversen Gremien gibt es Funktionen als „Ehrenvorsitzende“, „Ehrenpräsidentin“, „Ehrenobmann“, etc. Diese können lediglich dann meldepflichtig sein, wenn damit auch eine **aktive Tätigkeit** verbunden ist. Handelt es sich um einen reinen Ehrentitel, besteht keine Meldepflicht.

Einkommenskategorie

Meldepflichtig sind die **durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemeldeten „Leitenden Stellungen“ und „Sonstigen Tätigkeiten“** (§ 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Unv-Transparenz-G).

Dabei wird angegeben, in welche der fünf vorgegebenen Kategorien die Höhe der Einkommen insgesamt fällt bzw. ob kein Einkommen vorliegt (§ 6 Abs. 4 und 5 Unv-Transparenz-G).⁸

Anm.: Wenn unter „Leitende Stellungen“ und „Sonstige Tätigkeiten“ Leermeldungen abgegeben wurden, liegt kein meldepflichtiges Einkommen vor (= „Kategorie 0“).

Grundlage für die Berechnung

Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens sind die Vermögensvorteile aus den bei „Leitende Stellungen“ und „Sonstige Tätigkeiten“ gemeldeten Funktionen.

Vermögensvorteile sind alle Geld- und Sachbezüge, Sonderzahlungen (insb. 13./14. Monatsgehalt), Funktionsgebühren etc.

Werden die im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte (z. B. aus Land-/Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb) herangezogen, sind auch die eigenen entrichteten Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

8 | Eine gesonderte Angabe nach unterschiedlichen Tätigkeiten ist nicht vorgesehen.

Ein Vermögensvorteil liegt z. B. auch dann vor, wenn ein Dienstwagen privat genutzt wird und dafür kein angemessenes Entgelt entrichtet wird.⁹

Berechnung (erstmalig)

Wenn ein Mandatar bzw. eine Mandatarin neu eintritt, ist nur das Einkommen jener vollen Monate heranzuziehen, in denen er bzw. sie Mitglied des Nationalrates/Bundesrates war, und durch die Zahl dieser Monate zu teilen.

Beispiel: Eintritt am 24. Oktober → November und Dezember relevant → Summe der Vermögensvorteile im November und Dezember samt anteiliger Sonderzahlungen : 2 (Monate) = durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen

Berechnung (volles Kalenderjahr)

Für volle Kalenderjahre ist das gesamte Jahreseinkommen heranzuziehen und durch 12 zu teilen:

Summe der Vermögensvorteile samt Sonderzahlungen (von 1.1. bis 31.12.) : 12 (Monate) = durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen

Nicht zu berücksichtigen

Da nur Einkommen aus gemeldeten „Leitenden Stellungen“ und „Sonstigen Tätigkeiten“ (§ 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Unv-Transparenz-G) zu berücksichtigen sind, sind folgende Einkommen nicht miteinzubeziehen:

- ♦ Bezug als Mandatar:in, Bezüge aus Pensionen
- ♦ Gewinnausschüttung, die auf einer reinen Beteiligung beruht, bzw. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
- ♦ Einkommen aufgrund einer freiwilligen Leistung (z. B. freiwillige Unterhaltsleistungen oder Zuwendungen) oder eines (gesetzlichen) Unterhaltsanspruchs

9 | Bei einer steuerlichen Berücksichtigung als Sachbezug beim Bruttoeinkommen ist diese Nutzung bereits als Vermögensvorteil erfasst und fließt damit schon dadurch in die Meldung der Einkommenskategorie ein.

- ♦ Einkommensbestandteile, die für Tätigkeiten erzielt wurden, die nicht zeitgleich mit einem Mandat ausgeübt wurden (z. B. Vortragstätigkeit vor Beginn des Mandats, die erst später honoriert wird)

Zustimmungserklärung

Grundsätzlich werden die im Bereich „Unvereinbarkeit & Transparenz“ angegebenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen einen Monat nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat/Bundesrat gelöscht.

Mandatar:innen können – für den Fall eines späteren Wiedereintritts – einer Speicherung für weitere 7 Jahre nach dem Ende eines Mandats im Bundesrat und/oder Nationalrat jedoch zustimmen und diese Zustimmung für die Zukunft jederzeit widerrufen („Unvereinbarkeit & Transparenz“ > „Zustimmungserklärung“).

5. Spezialthemen

(Relatives) Berufsausübungsverbot

Der:Die Präsident:in des Nationalrats und die Obleute der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines bzw. einer geschäftsführenden Obmannes/Obfrau diese:r) dürfen während ihrer Amtstätigkeit grundsätzlich keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Während der Amtstätigkeit darf eine Berufstätigkeit nur mit Genehmigung des Unvereinbarkeitsausschusses begonnen werden. (Vgl. § 2 Abs. 1 und 3 Unv-Transparenz-G)

Stellungen/Tätigkeiten im Ausland

Das Unv-Transparenz-G unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Tätigkeiten im In- oder Ausland. Hinsichtlich der einzelnen Meldepflichten muss jedoch differenziert werden:

Sofern Tätigkeiten im Ausland mit einem Vermögensvorteil verbunden sind, sind sie als **sonstige Tätigkeit** (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G) zu melden. Handelt es sich um eine leitende Stellung im Ausland, die mit keinem Vermögensvorteil verbunden ist, ist diese als **leitende ehrenamtliche Tätigkeit** (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) zu melden.

Eine Meldepflicht ausländischer Tätigkeiten als leitende Stellung (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G) kann aus dem Gesetzestext nicht abgeleitet werden.¹⁰

Tätigkeiten in einer ausländischen Verwaltung erscheinen nicht von § 6a Unv-Transparenz-G erfasst zu sein, weil unter „Gebietskörperschaft“ wohl nur inländische Gebietskörperschaften zu verstehen sind und zudem aus innerstaatlicher Sicht kein Gewaltentrennungskonflikt entsteht.

10 | Aufgrund der taxativen Aufzählung ist davon auszugehen, dass es sich um die explizit genannten österreichischen Gesellschaftsformen handeln soll: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse.

6. Anlage: Beispiele für Meldungen

Leitende Stellungen in AG, GmbH, Stiftungen und Sparkassen (§ 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G)	
Rechtsträger	Leitende Stellung
Aktiengesellschaft	
Bausparkasse AG	Mitglied des Aufsichtsrates
...	Aufsichtsratsvorsitzende
...	Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden
XY Holding AG	Mitglied des Vorstandes
...	Vorstandsvorsitzender
...	Landesdirektor Tirol
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
ABC GmbH	Geschäftsführer
...	Mitglied des Aufsichtsrates
...	Geschäftsführende Gesellschafterin
...	Aufsichtsratsvorsitzender
...	Gesellschafterin mit Sperrminorität*
Stiftungen	
Margaretha-Lupac-Stiftung	Mitglied des Kuratoriums**
Privatstiftung	Vorstandsmitglied
	Präsidentin
	Geschäftsführer
Sparkassen	
Kein Praxis-Beispiel (meist in anderer Rechtsform organisiert)	

* Wenn damit im konkreten Fall eine Steuerungsfunktion und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung verbunden ist.

** Siehe Näheres unter „3 Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht“ (Beispiele)

Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G)		
Dienstgeber/Rechtsträger/ Unternehmen		Tätigkeit
lit. a	Tätigkeiten auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses Anm.: Im Fall eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft liegt auch eine Meldepflicht nach § 6a Unv-Transparenz-G vor.	
	...	Angestellter, Lehrbeauftragte, Jurist, Personalleiterin, Medienreferent, Bibliothekarin, Historiker
	ABC Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Geschäftsführerin (Anm.: da Genossenschaft nicht als „leitende Stellung“ meldepflichtig)
	XYZ KG	Fachkraft Senior Finanz- und Rechnungswesen
	Land Oberösterreich	Lehrer (Vertragsbediensteter) (Anm.: Meldepflicht auch als „Dienstverhältnis“ - § 6a Unv-Transparenz-G)
	Partei (Bund)	Bundesgeschäftsführerin
lit. b	Tätigkeiten im selbstständigen oder freiberuflichen Rahmen	
		Lehrbeauftragter, Lektorin, Herausgeber, Schriftstellerin, Landwirtin, Nebenerwerbslandwirt, Mediator, Notarin, Physiotherapeut, Rechtsanwältin, Wirtschaftsbeauftragter, Vortragende, Trainer

Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen (§ 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G)		
Dienstgeber/Rechtsträger/ Unternehmen		Tätigkeit
lit. c	Tätigkeiten als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger	
	Bund	Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretärin
	Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde	Bürgermeister, Vizebürgermeisterin
		Gemeinderat
		Geschäftsführende Gemeinderätin
	Partei Land	Landesparteiobfrau
	Stadt Wien	Bezirksvorsteher Stellvertreter
lit. d	Tätigkeiten als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretung	
	Arbeiterkammer	Vorstandsmitglied
	Landwirtschaftskammer	Präsidentin
	ÖAAB Bundesleitung	Generalsekretär
	Wirtschaftskammer	Vizepräsidentin
lit. e	Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen	
	Landeskrankenanstalten- Betriebsgesellschaft - KABEG (Anstalt öffentlichen Rechts)	Aufsichtsratsmitglied
	Österreichische Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit	Beirätin
	Raiffeisenkasse Klosterneuburg (Genossenschaft m.b.H.)	Aufsichtsratsmitglied

Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G)	
Rechtsträger	Leitende Tätigkeit
ASKÖ Bezirksverband	Präsidentin
Bauernbund	Mitglied des Vorstandes
Bezirksabfallverband	Vorstandsmitglied
Bildungsakademie	Kassier
Bildungs- und Heimatwerk	Bezirksvorsitzende
Die Grünen (Bund)	Bundessprecher, Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes, Mitglied des Bundesvorstandes
Dorferneuerungsverein	Obfraustellvertreter
Europäische Frauenunion	Landesvorsitzende
Fernwasserverband	Vorstandsmitglied
Forstliche Bringungsgenossenschaft	Obmann
FPÖ Land	Landesparteibfrau, Mitglied des Landesparteipräsidiums, Mitglied des Landesparteivorstandes, Mitglied der Landesparteileitung
Güterweggenossenschaft	Obfrau
Hochwasserschutzverband	Vorstandsmitglied
Landwirtschaftskammer	Vizepräsidentin
Wirtschaftsbund Oberösterreich	Mitglied des Landesparteivorstandes
Kleinregion Waldviertler Kernland	Kassier
Kommunalpolitisches Zentrum	Vorstandsmitglied
NEOS (Partei)	Vorsitzende, Stv. Vorsitzender, Mitglied des Vorstands
ÖÖ Gemeindevertreterverband	Stellvertretende Vorsitzende
Österreichische Volkspartei	Obmann der Österreichischen Volkspartei

Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G)	
Rechtsträger	Leitende Tätigkeit
Junge ÖVP Land	Landesobmann
ÖABB	Bundesobmann, Generalsekretärin Mitglied des Bundesvorstandes
ÖAAB Land	Mitglied des Landesvorstandes
Österreichisch-Koreanische Gesellschaft	Präsident
Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder	Vorstand
Österreichischer Raiffeisenverband	Generalanwalt-Stellvertreterin
Österreichischer Wirtschaftsbund	Mitglied des Präsidiums
Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich	Obmann-Stellvertreter
Raiffeisenbank Wels Süd registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Obfrau
Raiffeisen-Solidaritätsverein für Mitglieder der Oberösterreichischen Raiffeisen Geldorganisation	Obmann
Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender Land	Mitglied des Vorstandes
SPÖ Land	Landesparteivorsitzender-Stellvertreter, Mitglied des Landesparteivorstandes
SPÖ Frauen	Landesfrauenvorsitzende
Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen	Obfrau-Stellvertreterin
Zeitungsverlag	Rechnungsprüferin

Anhang 2:

Sicherheitsbelehrung nach dem Informationsordnungsgesetz (InfOG)

Umgang mit klassifizierten Informationen
(ausgenommen EU-Verschlusssachen)

Allgemeines

Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um klassifizierte Informationen oder nicht-öffentliche Informationen handelt. Nicht-öffentliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden, ihre Verwendung unterliegt aber keinen besonderen Bestimmungen.

(§§ 1 und 3 InfOG¹)

Der Zugang zu klassifizierten Informationen ist nur für einen eingeschränkten Benutzer:innenkreis möglich und setzt eine Sicherheitsbelehrung für den sicheren Umgang damit voraus. (§ 17 InfOG, § 2 InfoV²)

Klassifizierte Informationen sind entsprechend ihrer Klassifizierungsstufe als

- ♦ Eingeschränkt (Stufe 1),
- ♦ Vertraulich (Stufe 2),
- ♦ Geheim (Stufe 3) oder
- ♦ Streng Geheim (Stufe 4) zu kennzeichnen.

(§ 4 Abs. 1 InfOG, § 4 Abs. 1 InfoV)

Die vorliegende Sicherheitsbelehrung dient der nachweislichen Information über die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und die persönlichen Verpflichtungen zum Schutz von klassifizierten Informationen, die sich daraus ergeben.

1 | Informationsordnungsgesetz – InfOG i.F. InfOG

2 | Informationsverordnung – InfoV i.F. InfoV

Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Person, die Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten hat, ist zur Verschwiegenheit über diese Informationen verpflichtet. Nur befugte Personen dürfen Zugang zu klassifizierten Informationen haben und Besitzer:in einer klassifizierten Information sein.

Daher dürfen klassifizierte Informationen keinesfalls – weder schriftlich noch mündlich – an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Es muss jederzeit gewährleistet werden, dass keine unbefugte Person Zugang zu klassifizierten Informationen hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht, solange die Klassifizierung aufrecht ist. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat oder Bundesrat bzw. Ende des dienstlichen oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses. Für Bedienstete der Parlamentsdirektion ergibt sich dies zusätzlich aus der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit. (§ 2 InfoOG, § 46 BDG 1979³, § 5 Abs. 1 VBG⁴) Bei Ausscheiden bzw. Ende des Vertragsverhältnisses sind erhaltene Kopien klassifizierter Informationen der Registratur zurückzugeben.

Kopien

Auch auf Kopien, Notizen, Auszüge und Übersetzungen finden die für das jeweilige klassifizierte Originaldokument geltenden Bestimmungen Anwendung.

(§ 11 Abs. 4 InfoV)

Ausschusssitzungen

Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses über klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 sind vertraulich. Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses über klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 sind geheim. Im Plenum dürfen klassifizierte Informationen nicht verwendet werden. (§ 37a Abs. 3 und 4 GOG-NR⁵)

3 | Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979

4 | Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG

5 | Geschäftsordnungsgesetz 1975 i.F. GOG-NR

Besonders geschützte Bereiche

Besonders geschützte Bereiche sind entsprechend festgelegte Bereiche in der Parlamentsdirektion bzw. den Klubs, die nur durch speziell ermächtigte Personen unbegleitet betreten werden dürfen. In der Parlamentsdirektion sind dies insbesondere die Registratur, der Akteneinsichtsraum und die Sicherheitsabteilung. (§ 20 InfOG, § 5 InfoV)

Registratur

Zur Verwaltung von klassifizierten Informationen ab der Klassifizierungsstufe 2 („VERTRAULICH“) ist in der Parlamentsdirektion eine Registratur eingerichtet. Sie befindet sich im Gebäude Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 2400, 2600 und 3500. (§ 21 InfOG)

Ungewöhnliche Vorfälle (z.B. der Verlust einer klassifizierten Information) sind umgehend der Registratur zu melden. (§ 23 InfOG) Diese steht – auch für Fragen – unter der Telefonnummer 01/401 10 - 288881 zur Verfügung.

Klassifizierte Informationen der Stufe 1 „EINGESCHRÄNKT“

Aufbewahrung und Bearbeitung

Informationen der Klassifizierungsstufe 1 dürfen

1. in den Büroräumlichkeiten der Parlamentsgebäude (dazu zählen auch alle vom Parlament zur Verfügung gestellten Klubräumlichkeiten) in geeigneten, verschließbaren Büromöbeln aufbewahrt werden. Sie dürfen in Büroräumlichkeiten und Ausschussräumlichkeiten der Parlamentsgebäude bearbeitet werden, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden;
2. außerhalb der Büroräumlichkeiten der Parlamentsgebäude zeitweilig aufbewahrt werden. Darüber hinaus dürfen sie außerhalb der Büroräumlichkeiten und Ausschusslokale der Parlamentsgebäude bearbeitet werden. Für diese Fälle gilt:
 - ♦ Die Beförderung muss in einer Verpackung erfolgen, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und
 - ♦ der/die Besitzer:in muss einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten (verschließbare Büroschränke etc.), damit ein Zugang unbefugter Personen verhindert wird.

(§ 6 InfoV)

Elektronische Verfügbarkeit und Verarbeitung

Informationen der Klassifizierungsstufe 1 können über die Parlamentsdirektion auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Im Umgang mit diesen elektronischen Informationen ist das gleiche Schutzniveau wie für klassifizierte Informationen in anderer Form zu gewährleisten. Dafür sind spezielle Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (gesonderte Belehrung). (§ 22 InfOG, § 9 InfoV)

Vernichtung

Die Vernichtung von Informationen der Klassifizierungsstufe 1 hat in einer Weise zu erfolgen, dass unbefugte Personen deren Inhalt nicht rekonstruieren können.

(§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- ♦ **Abgeordnete und andere zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte:** Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

- ♦ **Bedienstete der Parlamentsdirektion:** Die Offenbarung oder Verwertung einer klassifizierten Information, die einem/einer Bediensteten ausschließlich kraft seines/ihrer Amtes zugänglich geworden ist, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 310 Abs. 1 StGB⁶)

Gesonderte Belehrung

Elektronische Verfügbarkeit und Verarbeitung klassifizierter Informationen der Stufe 1 Sicherheitsbelehrung im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 Informationsverordnung und der entsprechenden Maßnahmenbeschreibung

In Ergänzung zur Sicherheitsbelehrung für den Umgang mit klassifizierten Informationen enthält diese gesonderte Belehrung Vorgaben betreffend elektronischen Zugang und Nutzung klassifizierter Informationen der Stufe 1:

Allgemein

Der/Die Benutzer:in elektronischer Kopien, also von Dateien, die sich auf seinen/ihren Geräten und Speichern befinden, unterliegt derselben Verantwortung, wie der/die Benutzer:in von Papierkopien. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass der/die Empfänger:in von klassifizierten Informationen berechtigt und belehrt ist und die Dateien entsprechend der Vorschriften geschützt sind.

Hingewiesen wird auf das besondere Risiko bei der elektronischen Speicherung von Informationen: Gespeicherte Daten können leicht ausgespäht werden, das ergibt sich durch mögliche Schadprogramme, die auch völlig ohne Zusammenhang mit der Nutzung klassifizierter Informationen den Computer befallen können (Trojaner), oder auch durch den Verlust des ganzen Gerätes. Die Möglichkeit einer Ausspähung ist auch dann gegeben, wenn Dateien lediglich mit der Standard-Methode des Betriebssystems gelöscht werden. Es sind daher die Verschlüsselung des Speichers oder besondere Löschroutinen zu verwenden. Zudem kann die elektronische Übermittlung von Dateien abgehört werden. Daher darf die Übertragung nur verschlüsselt erfolgen. Besondere Angriffsmöglichkeiten ergeben sich, wenn Dateien über Systeme verschickt werden, die weitgehenden Angriffen ausgesetzt sind und bei denen teilweise auch Server im Ausland involviert werden (z.B.: DropBox, E-Mail, WhatsApp,...). Es wird darauf hingewiesen, dass die Spuren einer nicht verschlüsselten Übertragung auch auf den/die Versender:in zurückgeführt werden können.

Zugriff auf elektronische Dokumente der Klassifizierungsstufe 1

Der Zugriff ist nur für eindeutig identifizierte, berechnigte Personen nach Authentifikation zulässig.

Die Weitergabe von Benutzernamen / Passwort an nicht berechnigte Personen ist untersagt. Die Zugangsdaten (insbesondere Passwort) sind geheim zu halten.

Beim elektronischen Zugriff auf klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- ♦ Es ist mit niedrigstmöglichen Privilegien zu arbeiten. Im Regelbetrieb sollen Computer daher nur unter Verwendung eines Benutzernamens verwendet werden, der keine Administratorrechte hat. Der Aufruf mittels eines Benutzernamens, der Administratorrechte – z.B.: zur Installation von Software – aufweist, muss mit einem anderen Passwort geschützt sein, als der oder die für den Regelbetrieb genutzten Benutzernamen. Dies dient der Einschränkung der möglichen Auswirkungen eines Befalles durch Schadsoftware (z.B. Deaktivierung von Firewall oder Virenschutzprogramm durch die Schadsoftware).
- ♦ Falls Informationen der Klassifizierungsstufe 1 auf den verwendeten Geräten auch dann gespeichert bleiben, wenn das Gerät aus einem geschützten Bereich gemäß § 5 Abs. 2 InfoV entfernt wird, ist eine der nachstehenden zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:
 - ♦ Das Gerät muss eine Festplattenverschlüsselung aufweisen.
 - ♦ Solange Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 auf den Geräten ohne verschlüsseltem Speicher gespeichert sind, müssen diese Geräte so, wie mit den vorgesehenen physischen Sicherungsmaßnahmen, die auch beim Umgang mit Dokumenten der Klassifizierungsstufe 1 einzuhalten sind, geschützt werden.
 - ♦ Es sind marktgebräuchliche Firewalls und Virenschutzprogramme zu verwenden. Virenschutz und Firewall dürfen nicht deaktiviert werden. Es sind regelmäßige Updates (laut Herstellerverfügbarkeit) vorzunehmen.

- ♦ Zur Auswahl geeigneter Softwareprodukte (Firewall, Verschlüsselung, Löschmodul) ist ein/e IT Sachverständige/r (z.B. zuständige EDV-Abteilung) oder eine gewerbliche befugte Person zu konsultieren.

Informationsübermittlung

Informationen dürfen nur an Personen übermittelt werden, von denen sichergestellt ist, dass sie auch zum Informationszugang berechtigt sind. Entsprechende Listen werden in der Parlamentsdirektion geführt. Vor der Versendung oder Speicherung über Systeme wie zum Beispiel E-Mail, WhatsApp, Twitter, Facebook, Messenger, Skype, Dropbox, OneDrive, Google Drive etc. sind die Daten zu verschlüsseln und es ist sicherzustellen, dass nur befugte Personen diese entschlüsseln können. Eine elektronische Versendung darf nur unter Einhaltung einer vollständigen Verschlüsselung von dem/der Sender:in bis zum/zur berechtigten Empfänger:in durchgeführt werden.

Das Speichern auf externen Speichermedien (z.B. USB-Stick, externe Festplatte) ist nur unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- ♦ Verschlüsselter Datenträger: Die Verwendung eines verschlüsselten Datenträgers erfordert keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Zugriffsschutzes (Verlust, Diebstahl o.ä.) und wird daher empfohlen.
- ♦ Unverschlüsselter Datenträger: Es sind die für Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 – „EINGESCHRÄNKT“ im InfoG bzw. der InfoV vorgesehenen physischen Sicherungsmaßnahmen einzuhalten (siehe diesbezügliche Belehrung für klassifizierte Informationen der Stufe 1 – „EINGESCHRÄNKT“ „Aufbewahrung und Bearbeitung“).

Vervielfältigung

Ausdrucke sollen lediglich auf lokalen Druckern ohne integrierten Speicher erfolgen. Falls doch ein integrierter Speicher vorhanden ist, soll sichergestellt werden, dass dieser nach der Verwendung sicher gelöscht wird. Im Zweifel, ob ein integrierter Speicher besteht oder wie eine Löschung vorzunehmen ist, wenden Sie sich bitte an eine fachkundige Person. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass klassifizierte Informationen nicht an Perso-

nen gelangen, die nicht zu deren Zugang berechtigt sind. Aufnahmen oder Kopien (z.B. Screenshots, Fotografien o.ä.) sind genauso zu schützen wie das Original.

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 „VERTRAULICH“

Registrierung

Der befugte Besitz einer klassifizierten Information der Stufe 2 setzt deren Registrierung voraus. Hat der/die Besitzer:in eine solche nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleitete klassifizierte Information irrtümlich von jemand anderem als der Registratur erhalten, ist der Empfang umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (§ 21 InfOG, § 10 InfoV)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen in einem Sicherheitsbehältnis (Stahlschrank, Tresor) bzw. einem Tresorraum aufbewahrt werden. (§ 6 InfoV)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen angefertigt werden. Es dürfen keine eigenmächtigen Kopien, Übersetzungen oder Auszüge und grundsätzlich auch keine Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt angefertigt werden. (§ 11 Abs. 1 und 3 InfoV)

Eine Ausnahme für Notizen gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Besitz von Kopien

Individualisierte Kopien von klassifizierten Informationen der Stufe 2 dürfen von der Registratur nur an befugte Personen ausgegeben werden. Der Erhalt der individualisierten Kopie wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. Bei Übergabe ist eine Empfangsbestätigung zu unterfertigen. (§§ 7, 10 und 11 InfoV)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 2 in der Registratur (Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 2600) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV)

Eine Ausnahme gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen bearbeitet werden

1. in Büroräumlichkeiten und Ausschusslokalen der Parlamentsgebäude, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden;
2. außerhalb der Büroräumlichkeiten und Ausschusslokale der Parlamentsgebäude, sofern
 - ◆ die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht,
 - ◆ der/die Besitzer:in einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleistet, damit ein Zugang unbefugter Personen verhindert wird und
 - ◆ die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen nur in geschützten Bereichen mündlich übermittelt werden. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 2 befugt sind. Telefongespräche über klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen – sofern keine Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden – nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind in diesem Fall so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. (§ 8 InfoV)

Rückgabe von Kopien

Wird die individualisierte Kopie einer klassifizierten Information der Stufe 2 durch den/die berechnigte/n Besitzer:in nicht mehr benötigt, ist sie an die Registratur zurückzugeben. Die Rückgabe wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. (§ 10 Abs. 3 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- ♦ **Abgeordnete und andere zur Teilnahme an Sitzungen Berechnigte:** Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR)
Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).
- ♦ **Bedienstete der Parlamentsdirektion:** Die Offenbarung oder Verwertung einer klassifizierten Information, die einem/einer Bediensteten ausschließlich kraft seines/ihrer Amtes zugänglich geworden ist, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 310 Abs. 1 StGB)

Klassifizierte Informationen der Stufe 3

„GEHEIM“

Registrierung

Der befugte Besitz einer klassifizierten Information der Stufe 3 setzt deren Registrierung voraus. Hat der/die Besitzer:in eine solche nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleitete klassifizierte Information irrtümlich von jemand anderem als der Registratur erhalten, ist der Empfang umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (§ 21 InfOG, § 10 InfoV)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen in einem Sicherheitsbehältnis (Stahlschrank, Tresor) bzw. einem Tresorraum aufbewahrt werden. (§ 6 InfoV)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen angefertigt werden. Es dürfen keine eigenmächtigen Kopien, Übersetzungen oder Auszüge und grundsätzlich auch keine Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt angefertigt werden. (§ 11 Abs. 1 und 3 InfoV)

Eine Ausnahme für Notizen gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Besitz von Kopien

Individualisierte Kopien von klassifizierten Informationen der Stufe 3 dürfen von der Registratur nur an befugte Personen ausgegeben werden. Der Erhalt der individualisierten Kopie wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. Bei Übergabe ist eine Empfangsbestätigung zu unterfertigen. (§§ 7, 10 und 11 InfoV)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 3 in der Registratur (Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 2600) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV)

Eine Ausnahme gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen bearbeitet werden. (§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in geschützten Bereichen mündlich übermittelt werden. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 3 befugt sind. Telefongespräche über klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen – sofern keine Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden – nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind in diesem Fall so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. (§ 8 InfoV)

Rückgabe von Kopien

Wird die individualisierte Kopie einer klassifizierten Information der Stufe 3 durch den/die berechnigte/n Besitzer:in nicht mehr benötigt, ist sie an die Registratur zurückzugeben. Die Rückgabe wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. (§ 10 Abs. 3 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- ♦ **Abgeordnete und sonstige zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte:** Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR) Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 3 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfOG)
- ♦ **Sonstige Zugangsberechtigte:** Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 3 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfOG, s. auch § 310 Abs. 1 StGB)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 „STRENG GEHEIM“

Registrierung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind zu registrieren. Der Empfang einer solchen nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleiteten klassifizierten Information ist umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (§ 21 InfOG, § 10 InfoV)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 dürfen nur in der Sicherheitsabteilung im Tresor aufbewahrt werden. (§ 6 InfoV)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen nach schriftlicher Zustimmung des Urhebers angefertigt werden. (§ 11 InfoV)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 4 in der Registratur (Reichratsstraße 9, 1. Stock, Raum 2600) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV)

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 und individualisierte Kopien derselben dürfen von befugten Personen nur in der Registratur bearbeitet werden. (§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 dürfen nur in solchen Räumen mündlich übermittelt werden, bezüglich derer Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden. Gleiches gilt für Telefongespräche über solche Informationen. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 4 befugt sind. (§ 8 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- ♦ **Abgeordnete und sonstige zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte:** Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt

auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR) Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 4 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfOG)

- ♦ **Sonstige Zugangsberechtigte:** Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 4 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfOG, s. auch § 310 Abs. 1 StGB)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

Spezielle Bestimmungen für den Untersuchungsausschuss

Allgemeines Veröffentlichungsverbot

Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. Dies gilt auch, wenn sie nicht klassifiziert sind. (§ 21 Abs. 5 VO-UA⁷)

Notizen bei Einsichtnahme

Mitglieder des Untersuchungsausschusses und von den Klubs für die betreffende Klassifizierungsstufe nominierte Personen dürfen bei Einsichtnahme in der Registratur Notizen über den Inhalt klassifizierter Informationen der Stufen 2 und 3 anfertigen.

Die Notizen sind wie klassifizierte Informationen der betreffenden Klassifizierungsstufe zu behandeln. Sie müssen von dem/der Registrator:in registriert werden und dürfen auch nur von diesem/dieser vernichtet werden. (§ 21 Abs. 1 Z 2 VO-UA, § 12 InfoV)

7 | Anlage 1 zum GOG-NR - Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse i.F. VO-UA

Verwendung klassifizierter Informationen in der Befragung

Einer Auskunftsperson können bei der Befragung klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden, sofern dem nicht eine Vereinbarung mit dem Bundesminister für Justiz gemäß § 58 VO-UA entgegensteht. Für die Verwendung gilt:

- ♦ Klassifizierte Informationen der Stufe 1 können in medienöffentlicher Sitzung verwendet werden, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag bei dem/der Vorsitzenden gestellt wurde und diese/r die Verwendung gestattet hat. Andernfalls erfolgt die Verwendung auf eigene Verantwortung.
- ♦ Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen nur in vertraulicher oder geheimer Sitzung verwendet werden. Eine beabsichtigte Verwendung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(§ 21 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 und 3 VO-UA)

Zusätzliche Sanktionen bei Verstößen

Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann von dem/der Vorsitzenden ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 bis 1000 Euro festgesetzt werden, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses fortgesetzt Bestimmungen des InfOG verletzt, indem es klassifizierte Informationen offenbart. Dies gilt,

- ♦ wenn die Verletzung in einer Sitzung erfolgt ist oder
- ♦ wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung erfolgt ist und zu einer Verbreitung in den Medien geführt hat.

(§ 54 VO-UA)

Anhang 3:
Datenschutzbelehrung für
Mitglieder des Nationalrates
(§ 17 Abs. 2 InfOG)

Allgemeines

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt auch für nationale Parlamente (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.1.2024, C-33/22). Im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ist daher auf die Einhaltung der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu achten.

Das bedeutet insbesondere, dass jede Datenverarbeitung eine **rechtliche Grundlage** benötigt (Art. 6, 9 und 10 DSGVO). In Betracht kommt vor allem eine gesetzliche Erlaubnis (siehe unten) oder eine freiwillige Einwilligung der betroffenen Personen.

Zudem sind die **Grundsätze der Datenverarbeitung** zu beachten (Art. 5 DSGVO). Personenbezogene Daten dürfen etwa nur für festgelegte Zwecke verarbeitet werden (Zweckbindung), sie müssen für diese Zwecke erheblich, sachlich richtig und auf das notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung, Richtigkeit), sie dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie es für diese Zwecke erforderlich ist (Speicherbegrenzung) und es ist die Datensicherheit zu gewährleisten (Integrität und Vertraulichkeit).

Im Fall einer **Datensicherheitsverletzung**, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig u.a. zum Verlust oder zur Offenlegung von personenbezogenen Daten führt („Data Breach“, z.B. Verlust / Diebstahl von Dokumenten oder Datenträgern mit personenbezogenen Daten), bestehen Meldepflichten (Art. 33, 34 DSGVO). Die Datenschutzbeauftragten des Nationalrates (siehe unten) sollten umgehend kontaktiert werden. Die europarechtlich vorgegebene Frist für eine Erstattung derartiger Meldungen beträgt 72 Stunden ab Kenntnis des Vorfalls.

Spezielle Regelungen für den Bereich des Nationalrates

Für den Bereich des Nationalrates wurden im Informationsordnungsgesetz (InfOG) und im Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR) einige spezifische Regelungen getroffen:

Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke

- ♦ der Gesetzgebung,
- ♦ der Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung des Bundes, einschließlich der parlamentarischen Kontrolle, sowie
- ♦ der Mitwirkung des Nationalrates an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

verarbeitet werden. (§ 3a Abs. 1 InfOG)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ist für die genannten Zwecke zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es müssen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. (§ 3a Abs. 2 InfOG)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind: Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Verarbeitung strafrechtsbezogener Daten ist zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. (§ 3a Abs. 3 InfOG)

Dies betrifft Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen.

Wenn für die parlamentarische Arbeit also personenbezogene Daten verwendet werden sollen (z.B. für parlamentarische Anfragen), ist darauf zu achten, dass dies nur im notwendigen Ausmaß erfolgt.

Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben nach der DSGVO u.a. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Um die Aufgabenerfüllung des Parlaments nicht zu gefährden, wurden diese Rechte in Bezug auf die parlamentarische Tätigkeit gesetzlich beschränkt, insbesondere das Recht auf Auskunft. Das Recht auf Löschung umfasst bei parlamentarischen Dokumenten grundsätzlich nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Parlamentswebsite. (§ 3b InfOG)

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Für Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und seiner Abgeordneten erfolgen, ist der Nationalrat als Organ datenschutzrechtlich verantwortlich. Dies schließt Vorbereitungstätigkeiten mit ein und gilt auch, wenn die Verarbeitung z.B. von Abgeordneten oder einem Ausschuss vorgenommen wird. (§ 3a Abs. 4 InfOG)

Im Fall von Datenschutzanträgen oder -verfahren wird der Nationalrat von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nationalrates vertreten. Betrifft ein Verfahren eine Datenverarbeitung durch Abgeordnete, so sind diese von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzubinden. Dasselbe gilt, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung eines parlamentarischen Dokuments hegt, das von Abgeordneten erstellt oder im Nationalrat eingebracht wurde (z.B. eine parlamentarische Anfrage oder ein Antrag). (§ 14 Abs. 9 und 10 GOG- NR)

Datenschutzbeauftragte

Für den Nationalrat und den Bundesrat werden am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode gemeinsame Datenschutzbeauftragte bestellt, wobei jeder parlamentarische Klub eine Person nominiert. (§ 7a GOG-NR)

Die Datenschutzbeauftragten haben eine beratende und eine mit Blick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben überwachende Funktion und können von Abgeordneten

bei datenschutzrechtlichen Fragen konsultiert werden. Die Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden E-Mailadressen (diese sind auf der Parlamentswebsite mittels online-Formular in der Datenschutzerklärung je nach Bedarf – und somit einzeln – kontaktierbar):

- ♦ parlDSchB@parlament.gv.at (Gesamtgremium der parlDSchB)
- ♦ parlDSchB-OEVP@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-SPOE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-FPOE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-GRUENE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-NEOS@parlament.gv.at

Bei Datenschutzanträgen oder –verfahren und bei datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung sind sie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nationalrates einzubinden. (§ 14 Abs. 9 und 10 GOG-NR)

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften

Bei behaupteten Datenschutzrechtsverletzungen können sich betroffene Personen an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde oder das zuständige Zivilgericht wenden. Aufsichtsbehörde ist bis Ende 2024 noch die Datenschutzbehörde. Mit 1. Jänner 2025 übernimmt diese Funktion eine speziell für den Bereich der Gesetzgebung eingerichtete Behörde, das Parlamentarische Datenschutzkomitee.

Beschwerdegegner bzw. beklagte Partei ist in solchen Fällen der Nationalrat, der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vertreten wird (siehe oben).

Anhang 4:

**Datenschutzbelehrung für
Mitglieder des Bundesrates
(§ 17 Abs. 2 InfOG)**

Allgemeines

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt auch für nationale Parlamente (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.1.2024, C-33/22). Im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ist daher auf die Einhaltung der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu achten.

Das bedeutet insbesondere, dass jede Datenverarbeitung eine rechtliche Grundlage benötigt (Art. 6, 9 und 10 DSGVO). In Betracht kommt vor allem eine gesetzliche Erlaubnis (siehe unten) oder eine freiwillige Einwilligung der betroffenen Personen.

Zudem sind die Grundsätze der Datenverarbeitung zu beachten (Art. 5 DSGVO). Personenbezogene Daten dürfen etwa nur für festgelegte Zwecke verarbeitet werden (Zweckbindung), sie müssen für diese Zwecke erheblich, sachlich richtig und auf das notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung, Richtigkeit), sie dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie es für diese Zwecke erforderlich ist (Speicherbegrenzung) und es ist die Datensicherheit zu gewährleisten (Integrität und Vertraulichkeit).

Im Fall einer Datensicherheitsverletzung, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig u.a. zum Verlust oder zur Offenlegung von personenbezogenen Daten führt („Data Breach“, z.B. Verlust / Diebstahl von Dokumenten oder Datenträgern mit personenbezogenen Daten), bestehen Meldepflichten (Art. 33, 34 DSGVO). Die Datenschutzbeauftragten des Bundesrates (siehe unten) sollten umgehend kontaktiert werden. Die europarechtlich vorgegebene Frist für eine Erstattung derartiger Meldungen beträgt 72 Stunden ab Kenntnis des Vorfalls.

Spezielle Regelungen für den Bereich des Bundesrates

Für den Bereich des Bundesrates wurden im Informationsordnungsgesetz (InfOG) und in der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) einige spezifische Regelungen getroffen:

Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke

- ♦ der Gesetzgebung,
- ♦ der Mitwirkung des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes, einschließlich der parlamentarischen Kontrolle, sowie
- ♦ der Mitwirkung des Bundesrates an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

verarbeitet werden. (§ 3a Abs. 1 InfOG)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ist für die genannten Zwecke zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es müssen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. (§ 3a Abs. 2 InfOG)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind: Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Verarbeitung strafrechtsbezogener Daten ist zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. (§ 3a Abs. 3 InfOG)

Dies betrifft Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen.

Wenn für die parlamentarische Arbeit also personenbezogene Daten verwendet werden sollen (z.B. für parlamentarische Anfragen), ist darauf zu achten, dass dies nur im notwendigen Ausmaß erfolgt.

Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben nach der DSGVO u.a. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Um die Aufgabenerfüllung des Parlaments nicht zu gefährden, wurden diese Rechte in Bezug auf die parlamentarische Tätigkeit gesetzlich beschränkt, insbesondere das Recht auf Auskunft. Das Recht auf Löschung umfasst bei parlamentarischen Dokumenten grundsätzlich nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Parlamentswebsite. (§ 3b InfOG)

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Für Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesrates und seiner Mitglieder erfolgen, ist der Bundesrat als Organ datenschutzrechtlich verantwortlich. Dies schließt Vorbereitungstätigkeiten mit ein und gilt auch, wenn die Verarbeitung z.B. von Bundesrätinnen bzw. Bundesräten oder einem Ausschuss vorgenommen wird. (§ 3a Abs. 4 InfOG)

Im Fall von Datenschutzanträgen oder -verfahren wird der Bundesrat von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bundesrates vertreten. Betrifft ein Verfahren eine Datenverarbeitung durch Bundesrätinnen bzw. Bundesräte, so sind diese von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzubinden. Dasselbe gilt, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung eines parlamentarischen Dokuments hegt, das von Bundesrätinnen bzw. Bundesräten erstellt oder im Bundesrat eingebracht wurde (z.B. eine parlamentarische Anfrage oder ein Antrag). (§ 7 Abs. 10 und 11 GO-BR)

Datenschutzbeauftragte

Für den Nationalrat und den Bundesrat werden am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode des Nationalrates gemeinsame Datenschutzbeauftragte bestellt, wobei jeder parlamentarische Klub eine Person nominiert. (§ 14a GO-BR iVm. § 7a GOG-NR)

Die Datenschutzbeauftragten haben eine beratende und eine mit Blick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben überwachende Funktion und können von Bundesrätinnen bzw. Bundesräten bei datenschutzrechtlichen Fragen konsultiert werden. Die Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden E-Mailadressen (diese sind auf der Parlamentswebsite mittels online-Formular in der Datenschutzerklärung je nach Bedarf – und somit einzeln – kontaktierbar):

- ♦ parlDSchB@parlament.gv.at (Gesamtgremium der parlDSchB)
- ♦ parlDSchB-OEVP@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-SPOE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-FPOE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-GRUENE@parlament.gv.at
- ♦ parlDSchB-NEOS@parlament.gv.at

Bei Datenschutzanträgen oder –verfahren und bei datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung sind sie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bundesrates einzubinden. (§ 7 Abs. 10 und 11 GO-BR)

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften

Bei behaupteten Datenschutzrechtsverletzungen können sich betroffene Personen an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde oder das zuständige Zivilgericht wenden. Aufsichtsbehörde ist bis Ende 2024 noch die Datenschutzbehörde. Mit 1. Jänner 2025 übernimmt diese Funktion eine speziell für den Bereich der Gesetzgebung eingerichtete Behörde, das Parlamentarische Datenschutzkomitee.

Beschwerdegegner bzw. beklagte Partei ist in solchen Fällen der Bundesrat, der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vertreten wird (siehe oben).

Impressum:

Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, Österreich

Graphische Gestaltung: 4.2 – Corporate Identity & Public Relations, Kunst und Kultur

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im Jänner 2025

